Solidaris

Nutzen stiften – mit Freude für Menschen

JAHRGANG 25 / AUSGABE 2 / MAI 2022

Solidaris **Information**

Fakten aktuell

3 Neue CSR-Richtlinie – Nachhaltigkeitsberichterstattung

5 Bilanzierung bei der Beseitigung von Flutschäden

7 KiBiz-Rücklagen – Aktive Steuerung zur Vermeidung von Rückzahlungen

8 Transparenzregister – Handlungsbedarf für GmbHs

9 Steuerliche Einordnung von Spenden in Kryptowährungen

11 Feststellungserklärung zur Grundsteuer – Handlungsbedarf auch für steuerbegünstigte Körperschaften

12 Gemeinnützigkeit und politische Betätigung – Änderung des AEAO

14 Umsatzbesteuerung von Leistungen im betreuten Wohnen

15 Umsatzsteuerliche Organschaft in Gefahr?

16 Neues zum ermäßigten Umsatzsteuersatz bei Zweckbetrieben

17 Reform des Gemeinnützigkeitsrechts – Weitere Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 12. Januar 2022

18 Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen

Beratung aktuell

20 Strukturprüfung des Dokumentations- und Abrechnungsprozesses im Krankenhaus

22 Die Pandemie hat den Trend zur Ambulantisierung beschleunigt

23 Recruiting von Führungskräften

Intern

25 Solidaris – 90 Jahre an Ihrer Seite

26 Neue Solidaris Niederlassung in Stuttgart

26 Berufsexamen

27 Zertifizierter Compliance Officer

27 Neue Kompetenzträger

27 **Impressum**

28 **Aktuelle Seminare**

Berlin
Erfurt
Freiburg
Hamburg
Köln
Mainz
München
Münster
Wien (A)
Würzburg

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Jens Thomsen

das Jahr 2022 hat erneut mit zahlreichen Meldungen zur Corona-Pandemie begonnen. Ein Höchststand jagte bei den Infektions-Zahlen den nächsten. Doch all dies trat in den Schatten, als russische Streitkräfte am 24. Februar 2022 in die Ukraine einmarschierten. Bis dahin wähnten wir uns in Europa in absoluter Sicherheit. Niemand wagte zu glauben, dass es nach dem zweiten Weltkrieg noch einmal einen großen bewaffneten Konflikt auf dem europäischen Kontinent geben könnte. Und doch: Das Unerwartete und Undenkbare ist eingetreten. Es gibt wieder einen bewaffneten Konflikt in Europa. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Ausgabe ist noch nicht absehbar, ob, wann und vor allem wie dieser militärische Konflikt beigelegt werden kann.

Unsere Gedanken sind in diesen Tagen und Wochen bei den Menschen in der Ukraine. Mehrere Millionen Menschen sind auf der Flucht. Zahlreiche Menschen, darunter auch viele Kinder, verloren ihr Leben. Aber eines ist sicher: Der Zusammenhalt und die Hilfsbereitschaft der europäischen Staaten sind größer denn je. Viele Menschen und Unternehmen leisten Unterstützung in verschiedenster Form – auf individueller Ebene oder in organisierten Projekten. An dieser Stelle möchten wir auch Ihnen, liebe Mandanten, noch einmal herzlich dafür danken. Viele von Ihnen unterstützen im Rahmen Ihrer täglichen Arbeit die Flüchtlinge vor Ort. Andere haben eigene Hilfsprojekte ins Leben gerufen oder unterstützen mit Spenden. Auch wir haben – im Sinne aller Mitarbeiter der Solidaris-Unternehmensgruppe – die konkrete Unterbringung zahlreicher ukrainischer Familien finanziell unterstützt.

Wir hoffen, dass wir mit unseren Dienstleistungen einen Beitrag dazu leisten können, dass Sie Ihre wichtige tägliche Arbeit problemlos durchführen können – nicht nur in Zeiten wie diesen.

Bevor Sie nun in die Lektüre einsteigen, möchten wir Sie bereits an dieser Stelle darüber informieren, dass die Solidaris am 1. Juli 2022 – im 90. Jahr ihres Bestehens – einen neuen Standort in der baden-württembergischen Landeshauptstadt Stuttgart eröffnen wird. Insgesamt ist unsere Unternehmensgruppe damit an zehn Standorten bundesweit vertreten: Berlin, Erfurt, Freiburg, Hamburg, Köln, Mainz, München, Münster, Stuttgart und Würzburg.

Und nun, liebe Leserinnen und Leser, wünsche ich Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre unserer ***Solidaris Information***.

Ihr

Jens Thomsen

FAKTEN AKTUELL

Neue CSR-Richtlinie – Nachhaltigkeitsberichterstattung

Von Matthias Appel und Dr. Christoph Thiesen

Der im April 2021 von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf zur *Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)* wird für viele Unternehmen einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bei der Vorbereitung und Aufstellung des Lageberichts zur Folge haben. Nach den geplanten Regeln sind zukünftig alle großen Kapitalgesellschaften verpflichtet, einen dezidierten Nachhaltigkeitsbericht in ihren Lagebericht aufzunehmen und von einem externen Prüfer prüfen zu lassen. Die dazu erforderlichen Vorarbeiten sind umfangreich und komplex. Auch wenn der ambitionierte Zeitplan der EU-Kommission, der eine Geltung der neuen Vorschriften bereits für die Berichtsperiode 2023 vorsieht, wahrscheinlich nicht eingehalten werden wird, sollten auch betroffene Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft zügig mit dem Aufbau entsprechender Ressourcen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung beginnen.

Bereits im Jahr 2014 hatte die EU-Kommission mit der Verabschiedung der *Non-Financial Reporting Directive (NFRD)* Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung in das europäische Bilanzrecht aufgenommen. Große kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen in der EU sind somit seit 2017 verpflichtet, neben den üblichen finanziellen Informationen auch Informationen zur Nachhaltigkeit ihrer Geschäftstätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Die EU-Kommission forcierte ihr Engagement in Sachen Nachhaltigkeit weiter und stellte im Dezember 2019 den European Green Deal vor. Am 21. April 2021 veröffentlichte sie schließlich ihren Vorschlag für die CSRD, die künftig die NFRD ersetzen soll. Die neue CSR-Richtlinie gilt für eine weitaus größere Anzahl von Unternehmen und sieht eine umfangreichere Berichterstattung sowie erstmals eine Prüfungspflicht vor.

Betroffene Unternehmen

Zukünftig sollen neben allen an einem EU-regulierten Markt notierten Unternehmen auch sämtliche nach den Größenkriterien des § 267 HGB als groß geltenden Kapitalgesellschaften von der Berichtspflicht erfasst werden, also solche, die mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten:

- Bilanzsumme: 20 Mio. €
- Umsatzerlöse: 40 Mio. €
- Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt: 250

Auch Körperschaften, die diese Größenkriterien zwar nicht erfüllen, aber nach ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag verpflichtet sind, einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen, müssen demnach zukünftig einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne der CSR-Richtlinie aufstellen. Durch diese Änderung würden in Deutschland nach ersten Schätzungen statt bislang 500 künftig 15.000 Unternehmen von der Berichtspflicht erfasst.

Während nach den Regelungen der NFRD der Nachhaltigkeitsbericht bislang auch separat veröffentlicht werden durfte, sollen gemäß dem Entwurf der CSRD die geforderten Nachhaltigkeitsinformationen ausschließlich im Lagebericht dargelegt werden – sie müssen den gesetzlichen Vertretern also bei der Erstellung des Lageberichts bereits zur Verfügung stehen. Allerdings soll das bislang schon anwendbare sogenannte Konzernprivileg auch in Zukunft gelten: Die eigenständige Berichtspflicht entfällt für Unternehmen, die in die (konsolidierte) Berichterstattung eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen werden.

Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nach der CSRD soll der Nachhaltigkeitsbericht in Zukunft alle Angaben enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- das Geschäftsmodell und die Nachhaltigkeitsstrategie,
- die Nachhaltigkeitsziele und die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele,
- die Rolle der Geschäftsführungs-, Aufsichts- und Verwaltungsorgane in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange,
- die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens unter Berücksichtigung der gesamten Wertschöpfungskette,

› die wichtigsten Risiken für das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsbelangen und wie das Unternehmen mit diesen Risiken umgeht sowie
› das Verfahren zur Ermittlung der nachhaltigkeitsrelevanten Informationen.

Auf EU-Ebene soll die *European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)* die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch noch zu entwickelnde Standards konkretisieren. Der Entwurf der CSRD gibt hierzu explizit die Themenbereiche „Environmental", „Social" und „Governance" (ESG) vor:

ESG-Faktoren bei der Entwicklung der EU-Nachhaltigkeitsstandards
Environmental (Umwelt)
Klimaschutz
Anpassung an den Klimawandel
Wasser und Meeresressourcen
Ressourcenverbrauch und Kreislaufnutzung
Umweltverschmutzung
Biodiversität und Ökosysteme
Social (Gesellschaft und Soziales)
Chancengleichheit, Gleichberechtigung
Arbeitsbedingungen
Menschenrechte, Grundrechte, demokratische Prinzipien
Governance (Unternehmensführung)
Rolle der Leitungs- und Aufsichtsorgane (insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren)
Unternehmensethik, Unternehmenskultur, Anti-Korruption
Politisches Engagement (inkl. Lobbying-Aktivitäten)
Beziehungen zu Geschäftspartnern

Die EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen Mindestqualitätskriterien, zu berichtende Inhalte und zu berücksichtigende EU-Vorgaben definieren. Vorgesehen ist ein Modell aus sektorunabhängigen, sektorspezifischen und organisationsspezifischen Standards. Nach den Plänen der EU-Kommission soll der sektorunabhängige Kernstandard bis Ende Oktober 2022 verabschiedet werden, weitere Standards sollen im Jahr 2023 folgen. Einen konkreten Eindruck davon, was von diesen EU-Standards zu erwarten ist, bieten die schon heute bestehenden internationalen Rahmenwerke zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung (z. B. GRI, SASB, IIRC, IASB) und die 20 Kriterien des *Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK)*.

Prüfungspflicht

Nach den Vorgaben der NFRD prüft der Abschlussprüfer bisher ausschließlich, ob die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der Nachhaltigkeitsbericht fristgemäß veröffentlicht wurde. Die neue CSR-Richtlinie sieht hingegen eine zwingende *inhaltliche* Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen vor, die zunächst allerdings nur mit begrenzter Sicherheit erfolgen soll. Eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit soll erst dann vorgeschrieben werden, wenn die EU dazu einen eigenen Prüfungsstandard vorgelegt hat. Angesichts des knappen Zeitplans und der immensen Anstrengungen, die vor allem diejenigen Unternehmen zu bewältigen haben, die zukünftig erstmals über Nachhaltigkeitsaspekte berichten müssen, ist davon auszugehen, dass das Prüfungsniveau letzten Endes schrittweise über mehrere Jahre angehoben werden wird.

Seminar-Tipps

Compliance Management im Sozialwesen
› 17.11.2022 – Köln

Der Jahresabschluss gemeinnütziger Einrichtungen – Grundlagen, Besonderheiten, Vorbereitung und Gestaltungsmöglichkeiten
› 22.11.2022 – Köln
› 01.12.2022 – Freiburg

Zeitplan

Die EU-Kommission verfolgt bislang bei der Umsetzung der CSR-Richtlinie einen sehr ambitionierten Zeitplan: Die endgültige Fassung der CSRD soll bereits im Sommer verabschiedet werden, bis Ende 2022 müssten die EU-Mitgliedsstaaten die Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Die Berichtspflicht soll ab dem 1. Januar 2024 gelten, also bereits das Geschäftsjahr 2023 betreffen. Dass dieses ehrgeizige Vorhaben tatsächlich umgesetzt wird, erscheint mittlerweile allerdings sehr zweifelhaft.

So fordert der Europäische Rat in seinen Änderungsvorschlägen zur CSRD, die am 24. Februar 2022 veröffentlicht wurden, unter anderem, den Mitgliedsstaaten für die Umsetzung eine Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie einzuräumen. Große Unternehmen, die derzeit nicht den NFRD unterliegen, sollen nach diesen Vorschlägen erstmals im Jahr 2026 (über Daten des Jahres 2025) berichten müssen. Wann genau die neuen Berichtspflichten greifen, ist also nach dem derzeitigen Stand der Dinge noch offen.

Praxis-Hinweis

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird in absehbarer Zeit ein verpflichtender Bestandteil des Lageberichts werden. Nichtfinanzielle Informationen zum ökologischen und sozialen Handeln und zur Unternehmensführung werden deutlich an Gewicht gewinnen. Die Herausforderungen, die in diesem Kontext insbesondere von den erstmals betroffenen Unternehmen bewältigt werden müssen, sind kaum zu unterschätzen: Es gilt, unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsziele zu definieren und messbar zu machen, entsprechende Prozesse zu installieren, personelle Ressourcen bereitzustellen und IT-Lösungen zur Datenerfassung zu implementieren. Auch wenn noch nicht klar ist, ab wann genau die Berichtspflicht nach der CSR-Richtlinie gelten wird, sollten die gesetzlichen Vertreter betroffener Unternehmen die verbleibende Zeit gut nutzen und möglichst frühzeitig geeignete Vorbereitungen auf den Weg bringen.

Wir werden Ihnen im Laufe dieses Jahres ein umfassendes Webinar zu den konkreten Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit dem Fokus auf Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft anbieten. Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung werden wir in Kürze auf unserer Webseite *www.solidaris.de* veröffentlichen. Als Abonnent unseres Seminarnewsletters, zu dem Sie sich ebenfalls auf unserer Webseite anmelden können, erhalten Sie regelmäßig detaillierte Hinweise zu unseren Seminarveranstaltungen.

Matthias H. Appel
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Freiburg
0761 . 79186-35 m.appel@solidaris.de

Dr. Christoph Thiesen
Wirtschaftsprüfer

Köln
02203 . 8997-133 c.thiesen@solidaris.de

Bilanzierung bei der Beseitigung von Flutschäden

Von Markus Pielen

Die Flutkatastrophe im Juli 2021 hat auch zahlreiche Einrichtungen im gemeinnützigen Sektor schwer getroffen. Während für viele der Wiederaufbau noch lange nicht abgeschlossen ist, müssen sie sich gleichzeitig mit der bilanziellen Abbildung der Schäden, der Aufwendungen für die Beseitigung der Schäden und der diesbezüglichen Erstattungen beschäftigen.

Für die Bilanzierung von Flutschäden existieren keine speziellen Regelungen. Daher sind die Sachverhalte nach den allgemeinen Grundsätzen für die Bilanzierung von Vermögensgegenständen, Versicherungserstattungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand zu behandeln. Dies bedeutet im Einzelnen:

Bilanzierung von beschädigten Vermögensgegenständen

Bei der Bilanzierung von beschädigten Gebäuden ist zu unterscheiden, ob das Gebäude wieder genutzt werden kann oder nicht. Wurde das Gebäude durch die Flut derart zerstört, dass eine Sanierung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ist der Abriss des Gebäudes die Folge. Aus handelsrechtlicher Sicht liegt in diesem Fall eine dauerhafte Wertminderung im Sinne des § 253 Abs. 3 HGB vor. Dies erfordert eine außerplanmäßige Abschreibung auf den dauerhaft niedrigeren Wert von 0,00 €.

In den Fällen, in denen das Gebäude durch die Flut stark beschädigt wurde, aber eine Sanierung erfolgt ist oder erfolgen wird, liegt handelsrechtlich keine dauerhafte Wertminderung im Sinne des § 253 Abs. 3 HGB vor. Durch die Sanierung des Gebäudes wird mindestens der ursprüngliche Wert des Gebäudes wieder hergestellt, so dass es sich am Bilanzstichtag nur um eine vorübergehende Wertminderung handelt. Nach dem gemilderten Niederstwertprinzip ist daher keine außerplanmäßige Abschreibung auf den am Bilanzstichtag niedrigeren Wert vorzunehmen.

Diese Regelungen sind auf sämtliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens übertragbar.

Bilanzierung von Sanierungsaufwendungen

Auch wenn bei einer Sanierung des Gebäudes keine außerplanmäßige Abschreibung erfolgt, bedeutet dies im Umkehrschluss nicht, dass die für die Sanierung des Gebäudes anfallenden Aufwendungen zu aktivierbaren Herstellungskosten führen. Vielmehr liegt im Regelfall laufender Instandhaltungsaufwand vor, so dass das Jahresergebnis entsprechend belastet wird.

In Einzelfällen kann die Sanierung eines durch die Flut beschädigten Gebäudes dennoch zu aktivierbaren Herstellungskosten im Sinne des § 255 Abs. 2 HGB führen. Dies ist gegeben, wenn die Sanierungsaufwendungen dazu führen, dass das Gebäude in mindestens drei zentralen Ausstattungsmerkmalen eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung erfährt. Eine wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn der Gebrauchswert des Gebäudes im Ganzen über die zeitgemäße Erneuerung hinaus deutlich erhöht wird. Als zentrale Ausstattungsmerkmale gelten nach der IDW Verlautbarung *IDW RS IFA 1* Heizung, Sanitärausstattung, Elektroinstallation/Informationstechnik, Fenster und Wärmedämmung.

Bilanzierung erhaltener Versicherungserstattungen, Spenden und Zuschüsse

Erhaltene Versicherungserstattungen, Spenden und Zuschüsse, die zur Förderung der Beseitigung von Flutschäden gewährt wurden, stellen grundsätzlich einen sonstigen betrieblichen Ertrag dar. Eine Saldierung mit einem möglicherweise entstandenen Sanierungsaufwand ist nicht möglich.

Von diesem Grundsatz sind zwei Ausnahmen abzugrenzen: Handelt es sich bei einer Versicherungserstattung um eine Erstattung für einen zerstörten Vermögensgegenstand, so ist die Versicherungserstattung wie beim Verkauf von Anlagevermögen zu behandeln. Das bedeutet, dass ein nach Abzug des Restbuchwertes verbleibender Gewinn als sonstiger betrieblicher Ertrag auszuweisen ist, während ein verbleibender Verlust als sonstiger betrieblicher Aufwand darzustellen ist. Die zweite Ausnahme betrifft explizit für die Neuanschaffung von Vermögensgegenständen gewährte Zuschüsse oder Spenden. Diese sind einem Sonderposten zuzuführen, der analog zu den Abschreibungen auf den neubeschafften Vermögensgegenstand in der Folge zur Neutralisierung der Abschreibung aufzulösen ist.

Hinsichtlich der Frage des Zeitpunkts der Aktivierung einer Forderung auf Versicherungserstattungen gilt: In den Fällen, in denen die Versicherung Elementarschäden abdeckt, ist bei Eintritt des Schadensereignisses im Juli 2021 ein Rechtsanspruch auf Ausgleich der Flutschäden entstanden. Eine Forderung darf aber erst aktiviert werden, wenn die Versicherung die Schadensersatzforderung anerkannt hat oder über diese rechtskräftig entschieden worden ist. Dies leitet sich aus dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip ab, nach dem nicht realisierte Gewinne nicht ausgewiesen werden dürfen.

Sind zum Bilanzstichtag die Anspruchsvoraussetzungen für die Schadensersatzforderung erfüllt, wurde aber bis zum Bilanzstichtag noch kein Antrag auf Erstattung gestellt, so ist eine bis zur Bilanzaufstellung erfolgte Antragstellung oder im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch erfolgende Antragstellung werterhellend zu berücksichtigen.

Praxis-Hinweis

Die bilanzielle Behandlung von Flutschäden folgt den allgemeinen Grundsätzen und führt zu Ergebniseffekten in den Jahresabschlüssen 2021. So kommt es durch außerplanmäßige Abschreibungen und Sanierungsaufwendungen zu Ergebnisbelastungen, die möglicherweise durch eine phasengleiche Vereinnahmung von Versicherungserstattungen, Spenden und Zuschüssen ausgeglichen werden können. Mithin können sich gar positive Ergebniseffekte ergeben, wenn die Versicherung anstelle des Restbuchwertes den Wiederbeschaffungswert erstattet. Phasenverschiebungen durch ein zeitliches Auseinanderfallen von Sanierungs-/Abschreibungsaufwand und Versicherungserstattung können indes nicht durch eine frühere Forderungserfassung oder die Abbildung einer Verbindlichkeit aus einer noch nicht zweckentsprechend verwendeten Versicherungserstattung ausgeglichen werden, so dass möglicherweise auch die Jahresergebnisse der Folgejahre durch die Flutschäden verzerrt sein können.

Markus Pielen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-184 m.pielen@solidaris.de

KiBiz-Rücklagen – Aktive Steuerung zur Vermeidung von Rückzahlungen

Von Markus Fischer und André Spak

Kindertageseinrichtungen werden in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) refinanziert. Während in anderen Bundesländern die tatsächlich entstandenen Aufwendungen in voller Höhe oder anteilig gesetzlich refinanziert werden, erhalten Kindertageseinrichtungen in NRW Pauschalen je betreutem Kind. Deren Verwendung ist für jedes Kindergartenjahr über einen gesonderten Verwendungsnachweis zu belegen, in dem die Einnahmen den Ausgaben gegenüberzustellen sind. Nicht verwendete Mittel sind in Rücklagen einzustellen und nachweislich in den Folgejahren zu verbrauchen.

Die Rücklagen werden über alle Kindergartenjahre weiterentwickelt, vergleichbar mit einem Gewinn- bzw. Verlustvortrag im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Anders als die Bezeichnung „Rücklage" im handelsrechtlichen Sinn vermuten lassen würde, handelt es sich bei den KiBiz-Rücklagen nicht um Eigenkapital, sondern um Mittel, die zweckentsprechend für die jeweilige Kindertagesstätte zu verwenden sind.

Das Kinderbildungsgesetz wurde zum 1. August 2020 reformiert (siehe *Solidaris Information* 1/2020). Neben der Deckelung der Verwaltungskosten auf 3 % der Gesamtjahres-Basisförderung wurden die Träger von Kindertageseinrichtungen durch geänderte Regelungen zur KiBiz-Rücklage belastet. Die KiBiz-Rücklage wurde aufgeteilt in eine Betriebskostenrücklage und eine Investitionsrücklage, deren jeweilige Höhe gedeckelt ist:

- Die *Betriebskostenrücklage* darf den Betrag von 10 % der Einnahmen (§§ 33, 35,43 Abs. 1 und § 45 KiBiz) auf Grundlage der verbindlichen Mitteilung zum 15. März je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten.

- Die *Investitionsrücklage* darf für die Einrichtung, die im Eigentum des Trägers steht oder bei der der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, bis zu einer Höhe von 3.000 € je Kindpauschale, die mit verbindlicher Mitteilung zum 15. März beantragt wurde, gebildet werden.

Wird der gesetzlich vorgegebene Maximalwert überschritten, ist der übersteigende Teil (ohne den gesetzlichen Eigenanteil) an das Jugendamt zurückzuzahlen. Um ein „Überlaufen" und damit eine Rückzahlung zu vermeiden, ist also eine aktive Steuerung der KiBiz-Rücklagen dringend geboten. Dies sollte sowohl unterjährig als auch bei der Erstellung der Verwendungsnachweise zu erfolgen.

Während des Kindergartenjahres – Unterjähriges Controlling

Auf Basis der Rücklagen zu Beginn des Kindergartenjahres und auf Basis des prognostizierten Überschusses des laufenden Jahres sind die Ausgaben so zu planen, dass die KiBiz-Rücklagen am Ende des Kindergartenjahres nicht überlaufen. Dies betrifft insbesondere die Steuerung von Ausgaben für Personal, Investitionen in die Ausstattung und Instandhaltungsmaßnahmen. Eine genaue Wirtschaftsplanung und ein engmaschiges Controlling des unterjährigen KiBiz-Ist-Ergebnisses sind daher unerlässlich.

Nach Ende des Kindergartenjahres – Erstellung der Verwendungsnachweise

Die Erstellung der Verwendungsnachweise bietet einen gewissen Gestaltungsspielraum: Zum einen können Überschüsse an andere (defizitäre) Kindertagesstätten des gleichen Trägers übertragen werden. Zum anderen sind die gesetzlichen Definitionen der einzelnen Ausgabenarten im Verwendungsnachweis (z. B. gedeckelte Verwaltungsausgaben) nicht immer für jede einzelne Ausgabe eindeutig zuordenbar. Es ist beispielsweise unklar, ob es sich bei „Personalbeschaffungskosten" um Personalkosten, Sachkosten oder gedeckelte Verwaltungskosten handelt. Daneben stellen wir im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfungen fest, dass bei der Erstellung der Verwendungsnachweise insbesondere aufgrund eines fehlenden Vier-Augen-Prinzips immer wieder Fehler mit Auswirkungen auf die Höhe der KiBiz-Rücklagen auftreten.

Die überwiegende Mehrheit der Träger von Kindertagesstätten hat noch keinen Verwendungsnachweis für das Kindergartenjahr 2020/2021 abgeben können. Die Möglichkeit, den Verwendungsnachweis über das *KiBiz.web* einzureichen, ist von vielen Städten und Kommunen noch nicht freigeschaltet worden. Spätestens jetzt sollte daher mit einer aktiven Steuerung der KiBiz-Rücklagen begonnen werden.

Praxis-Hinweis

Auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels, der zu geringeren als den geplanten Personalausgaben führt, kann ein „Überlaufen" der KiBiz-Rücklagen ungeplant eintreten. Um eine daraus folgende Rückzahlung der Rücklagen zu vermeiden, ist ein unterjähriges Controlling unerlässlich. Daneben sollte vor Abgabe eine Überprüfung der im Verwendungsnachweis enthaltenen Einnahmen und Ausgaben auf Richtigkeit erfolgen. Im Rahmen eines „Quick-Checks" sind wir Ihnen dabei gerne behilflich und zeigen Verbesserungspotenziale auf. Sprechen Sie uns an!

Markus Fischer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-195 m.fischer@solidaris.de

Andre Spak, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Münster
0251 . 48261-155 a.spak@solidaris.de

Transparenzregister – Handlungsbedarf für GmbHs

Von Thomas Hamprecht

Bis zum 1. Juli 2022 (0:00 Uhr) muss jede Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie jede Unternehmergesellschaft (UG) ihre wirtschaftlich Berechtigten ermittelt und im Transparenzregister eingetragen haben. Betroffen sind nunmehr auch diejenigen Gesellschaften, die zunächst von der Meldefiktion profitierten (vgl. *Solidaris Information* 2/2021, 3/2021; *Newsletter der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft* 2/2022). Zugleich sind die Daten jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten. Erforderlichenfalls sind die Anteilseigner um entsprechende Angaben zu ersuchen. Das Ersuchen ist zu dokumentieren.

Darüber hinaus nimmt das Geldwäschegesetz (GwG) auch die wirtschaftlich Berechtigten in die Pflicht. Sie müssen sich gegenüber der meldepflichtigen Vereinigung zu erkennen geben und ihr die meldepflichtigen Daten mitteilen: Alle Vornamen gemäß dem amtlichen Ausweis, Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie sämtliche Staatsangehörigkeiten. Schließlich adressiert das GwG auch alle körperschaftlich verfassten Anteilseigner, welche über mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte verfügen.

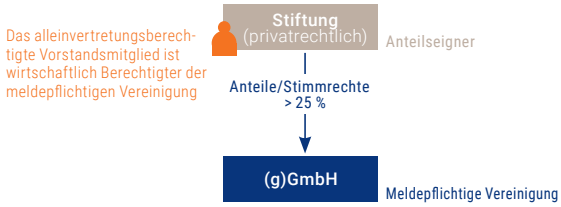

Im Verbund sind alle Beteiligten gleich mehrfach in der Pflicht. Bereits in der denkbar einfachsten Konstellation kann ein als einheitlich wahrgenommener Pflichtenverstoß mehrere Bußgeldtatbestände erfüllen. In Verbundstrukturen potenzieren sich diese. Betroffen sind neben den meldepflichtigen Vereinigungen insbesondere einzelvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder. Zusätzlich zu einem etwaigen Organisationsverschulden verletzen sie bei Untätigkeit ihre Mitteilungspflicht als wirtschaftlich Berechtigter gegenüber jedem (mittelbar) kontrollierten Unternehmen. Im Grundsatz kann jedes einzelne Versäumnis mit Bußgeldern von bis zu 100.000,00 € bzw. 150.000,00 € geahndet werden. Bei wiederholter oder systematischer Begehung drohen Bußgelder bis zu 5 Mio. € oder 10 % des im Vorjahr erzielten Jahresumsatzes.

Praxis-Hinweis

Es empfiehlt sich, einen Prozess zu etablieren, der im Bedarfsfall aktualisierte Meldungen gewährleistet. Meldepflichtige Einheiten sollten sicherstellen, dass sie ihre Anteilseigner um die erforderlichen Auskünfte ersuchen und dieses Auskunftsersuchen dokumentieren. Gerne unterstützen wir Sie bei der laufenden Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten und nehmen, sofern gewünscht, sämtliche Eintragungen und Aktualisierungen für Sie vor.

Thomas Hamprecht, M.B.L.
Rechtsanwalt

Berlin
030 . 72382-415 t.hamprecht@solidaris.de

Steuerliche Einordnung von Spenden in Kryptowährungen

Von Sebastian Felix Behrens und Frank Utikal

Kryptowährungen wie unter anderem der Bitcoin, die auch als Kryptoassets oder virtuelle Währungen bezeichnet werden, erfreuen sich nach wie vor einer wachsenden Beliebtheit. Für gemeinnützige Körperschaften stellt sich damit immer häufiger die Frage, wie Spenden in digitaler Währung steuerlich einzuordnen sind und welche Handlungsoptionen bzw. -obliegenheiten sich daraus ergeben.

Kryptowährungen lassen sich als ein digitales, dezentral organisiertes Zahlungssystem beschreiben, mit dem sich Transaktionen durchführen lassen, die nicht der Kontrolle von Behörden oder Banken unterliegen. Alle digitalen Währungen haben dabei das sogenannte „Blockchain-Prinzip" gemeinsam. Wird eine Transaktion mittels der entsprechenden Kryptowährung durchgeführt, entsteht ein verschlüsselter Datensatz, der der bestehenden Kette an Datensätzen aus vorherigen Transaktionen hinzugefügt wird. Alle jemals ausgeführten Überweisungen sind so, wenn auch verschlüsselt, transparent einsehbar und zugänglich.

Gespeichert werden digitale Währungen in einer sogenannten „Wallet" (digitalen Geldbörse), die es ihren Besitzern ermöglicht, Einheiten der entsprechenden Kryptowährung zu senden oder zu empfangen. Diese kann entweder als Hardware (vergleichbar mit einem USB-Stick) oder als Laufwerk auf dem Computer vorliegen und ist eine grundlegende Voraussetzung für den Umgang mit Kryptowährungen.

Bilanzierung und steuerlicher Wertansatz

Nach allgemeiner Auffassung sind Kryptoassets verkehrsfähig sowie selbständig bewertbar und damit als bilanzierungspflichtige Wirtschaftsgüter im Sinne des HGB einzuordnen. Werden Kryptowährungen gespendet, entspricht dies einer Sachspende, wodurch sich Spendenempfänger und -geber die Frage nach der Bewertung der Spendenhöhe stellen müssen. Hierfür ist, gerade im Umgang mit Kryptowährungen, entscheidend, ob Informationen zur Spendenherkunft vorliegen.

Werden Kryptoassets aus dem *Betriebsvermögen* entnommen und gespendet, so ist vom Spendenempfänger der Entnahmewert als Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG anzusetzen (zzgl. der Umsatzsteuer). Alternativ ist bei einer Spende aus dem Betriebsvermögen auch der Ansatz in Höhe des Buchwertes möglich (sog. Buchwertprivileg). Die Bewertung der Zuwendungshöhe obliegt bei Entnahme aus dem Betriebsvermögen stets dem Zuwendenden.

Anderes gilt, wenn die gespendeten Vermögensgegenstände aus dem *Privatvermögen* des Spenders stammen. Hierbei ist zu differenzieren, wie lange der Zuwendende die digitale Währung gehalten hat, was bei Kryptowährungen aus technischen Gründen häufig schwer nachzuvollziehen ist. Liegt zwischen Anschaffung und Spende weniger als ein Jahr, liegt eine steuerbare Veräußerung vor. Anzusetzen sind in diesem Falle die ursprünglichen eigenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Liegt die Haltedauer über einem Jahr, so ist der sogenannte gemeine Wert nach dem Bewertungsgesetz und damit der Betrag maßgeblich, der zum Zeitpunkt der Spende bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Damit wird deutlich, dass Spendenempfänger von Kryptoassets stets gehalten sind, genaue Erkundigungen beim Spender einzuholen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund einer Haftung des Empfängers für ein grob fahrlässiges Ausstellen einer Zuwendungsbestätigung nach § 10b Abs. 4 EStG. Angesichts dieser Haftungsrisiken ist die Veröffentlichung des Adresscodes der organisationseigenen Wallet, zum Beispiel auf der Website des potenziellen Spendenempfängers, kritisch zu betrachten.

Aufgrund der durch die Blockchain-Technologie gewährleisteten Anonymität von Transaktionen liegen die erwähnten notwendigen Informationen lediglich in verschlüsselter Form vor. Damit werden die beschriebenen steuer- und haftungsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Spendenherkunft und die Haltedauer auf Seiten des Spendengebers. Weiterhin ist bei anonymen Spenden das Ausstellen einer Spendenbescheinigung ausgeschlossen, was auch die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit seitens des Spendengebers verhindert. Eine praxisorientierte Lösungsmöglichkeit kann hier ein grundsätzlicher Hinweis (z.B. auf der Website) auf die Akzeptanz von Kryptowährungen als Spende unter vorheriger Angabe aller erforderlichen Informationen sein.

Besteuerung beim Spendenempfänger

Umsatzsteuerliche Betrachtung

Kryptowährungen stellen grundsätzlich kein gesetzliches Zahlungsmittel dar. Demnach wäre die Veräußerung bzw. der Tausch in Euro originär nicht gemäß § 4 Nr. 8b UStG von der Umsatzsteuer befreit. In seinem Urteil vom 22. Oktober 2015 – C-264/14 – hat der Europäische Gerichtshof jedoch entschieden, dass Bitcoins und andere virtuelle Währungen im Falle eines Umtausches den gesetzlichen Währungen gleichgestellt werden können. Eine Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 8b UStG ist die Folge.

Ertragsteuerliche Betrachtung

Es stellt sich im Weiteren die Frage, ob eine Veräußerung von Kryptoassets, zum Beispiel zum Zweck eines Tausches in Euro, ertragsteuerliche Konsequenzen für gemeinnützige Körperschaften mit sich bringt. Steuerfrei sind Spenden aus dem Privatvermögen, die vom Spender nachweislich mehr als ein Jahr gehalten wurden. Die Steuerfreiheit wird der Empfängerkörperschaft gewissermaßen zugerechnet. Bei allen übrigen Spenden ist zu differenzieren, ob die Veräußerung der Sphäre der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung oder aber derjenigen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 14 AO zuzuordnen ist.

Hierzu äußert sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16. Juni 2021, das nach wie vor lediglich in einer Entwurfsfassung vorliegt. Demnach können mit Verweis auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 20. Dezember 2000 – X R 1/97) die Kriterien zum gewerblichen Wertpapier- und Devisenhandel herangezogen werden. Nach Auffassung des BFH stellt das bloße An- und Verkaufen – auch in wiederholtem Umfang – keinen Tatbestand für das Überschreiten der Grenzen der Vermögensverwaltung dar. Vielmehr liege eine Gewerblichkeit erst bei einer „Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtung“ im Gegensatz zu einer bloßen „Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten“ vor. Entscheidend sei, ob der Steuerpflichtige zum Beispiel wie ein Händler auftrete, wofür neben dem Umfang der Geschäfte und dem Unterhalten eines Büros berufliche Kenntnisse sprechen können, die es ermöglichen, Kursdifferenzen „bankentypisch“ auszunutzen. Entscheidend sei das Gesamtbild der Kriterien, so der BFH.

Unabhängig von den vom BMF aufgestellten Kriterien sprechen einige Argumente dafür, Kryptoassets länger als ein Jahr nach Erwerb zu halten. Eine entsprechende Anwendbarkeit der bei privaten Veräußerungsgeschäften relevanten Haltensfrist von einem Jahr erscheint nicht fernliegend. So ist die Steuerfreiheit von privaten Grundstücksgeschäften nach gewichtiger Rechtsauffassung ebenfalls auf die Abgrenzung von Vermögensverwaltung und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb im Gemeinnützigkeitsrecht übertragbar. Andererseits ist von gemeinnützigen Körperschaften zu berücksichtigen, dass nur wirtschaftlich sinnvolle Vermögensanlagen mit einem begrenzbaren Ausfallrisiko aufrechterhalten werden dürfen. Da die Wertentwicklungen von Kryptowährungen in der Vergangenheit teilweise extremen Schwankungen unterworfen waren, sollte daher im Einzelfall abgewogen werden, ob digitale Währungen eher gehalten oder veräußert werden.

Praxis-Hinweis

Gemeinnützige Vereine, Stiftungen und gGmbHs können durchaus aufgeschlossen gegenüber Spenden in Form von Kryptowährungen sein. Bei einem Aufruf zu anonymen Spenden durch eine Veröffentlichung der Adressdaten der digitalen Geldbörse und der damit einhergehenden Annahme anonymer Spenden ist allerdings Vorsicht geboten. Vor einer Annahme sollten Informationen über die Herkunft der Spende und den Spendengeber eingeholt werden. Gute Argumente sprechen dafür, die Veräußerung erhaltener Spenden der steuerbegünstigten Sphäre der Vermögensverwaltung zuzuordnen. Dennoch verbleibt hier die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung bei einer umfänglicheren Veräußerung eine gewerbliche Betätigung unterstellt. Sofern größere Spenden von Kryptowährungen erfolgen, ist es deshalb zu empfehlen, eine Abstimmung mit den Finanzbehörden vorzunehmen und gegebenenfalls eine verbindliche Auskunft einzuholen.

Sebastian Felix Behrens, M.A.

Berlin
030 . 72382-465 s.behrens@solidaris.de

Frank Utikal, LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.)

Berlin
030 . 72382-442 f.utikal@solidaris.de

Feststellungserklärung zur Grundsteuer – Handlungsbedarf auch für steuerbegünstigte Körperschaften

Von Max Hoffmann und Dirk Zimmermann

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteilen vom 10. April 2018 die bisherigen Regelungen zur Einheitsbewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer als verfassungswidrig eingestuft und den Gesetzgeber verpflichtet hatte, eine Neuregelung zu schaffen, wirft die daraufhin verabschiedete Grundsteuerreform, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten wird, nun ihre deutlichen Schatten voraus: Um die Berechnung der neuen Grundsteuer zu ermöglichen, müssen sämtliche Grundstückseigentümer – nach derzeitigem Stand bis zum 31. Oktober 2022 – eine Feststellungserklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben, in der die für die zukünftige Berechnung der Grundsteuer relevanten Angaben zu deklarieren sind. Auch steuerbegünstigte Körperschaften bleiben von der Neuregelung der Grundsteuer nicht gänzlich verschont.

Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Grundsteuerwerts

Der bisherige Einheitswert wird künftig durch den *Grundsteuerwert* ersetzt. Dieser wird durch eine Bewertung des Grundstücks in einem anerkannten Bewertungsverfahren ermittelt. Das bekannte dreistufige Verfahren der bisherigen Festsetzung wird beibehalten. Aus dem Grundsteuerwert ergibt sich nach Multiplikation mit der Steuermesszahl der seitens des Finanzamts festzustellende Grundsteuermessbetrag. Die finale Erhebung erfolgt unverändert durch die Gemeinde unter Anwendung des dort geltenden Hebesatzes.

Nach dem Leitbild des Bundesgesetzgebers („Bundesmodell") werden Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke sowie Wohnungseigentum in einem vereinfachten *Ertragswertverfahren* bewertet. Geschäftsgrundstücke, Teileigentum, gemischt genutzte Grundstücke sowie sonstige bebaute Grundstücke, die in keine andere Kategorie fallen, sind dagegen im *Sachwertverfahren* zu bewerten. Dieses Bewertungsverfahren ist recht aufwendig und ermittelt den Bodenwert zuzüglich des Gebäudesachwerts, der sich aus den sogenannten Normalherstellungskosten in Verbindung mit genau zu berechnenden Brutto-Grundflächen und weiteren Faktoren zusammensetzt.

Insgesamt soll die neue Grundsteuer aufkommensneutral gestaltet werden, einzelne Steuerpflichtige werden naturgemäß weniger oder mehr zu zahlen haben als nach dem alten System. Ein Belastungsvergleich ist jedoch aufgrund der komplizierten Bewertung erst nach einer Ermittlung der aktuellen grundsteuerlichen Werte sowie der Neufestsetzung der Grundsteuerhebesätze der jeweiligen Gemeinden möglich.

Ländermodelle

Die neue Grundsteuer wird indes nicht bundeseinheitlich ausgestaltet sein. Aufgrund ihrer Gesetzgebungskompetenz können die Bundesländer vom Bundesmodell abweichende Regelungen treffen. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Sachsen haben von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und vom Bundesmodell abweichende Regelungen erlassen:

Bundesland	Abweichendes Bewertungsverfahren
Baden-Württemberg	Bodenwertmodell
Bayern	Flächenmodell
Hamburg	Wohnlagemodell
Hessen	Flächen-Faktor-Modell
Niedersachsen	Flächen-Lage-Modell
Saarland, Sachsen	Bundesmodell mit abweichenden Steuermesszahlen

Entscheidend für die Gültigkeit der Regelungen ist nicht, wo sich der Sitz des Grundstückeigentümers befindet, sondern in welchem Bundesland das zu bewertende Grundstück belegen ist.

Steuerbegünstigte Körperschaften

Auch steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts müssen bis zum 31. Oktober 2022 eine Feststellungserklärung abgeben. Die einzige Ausnahme stellt zurzeit das Land Nordrhein-Westfalen dar. Für steuerbegünstigte Körperschaften, die Grundbesitz in NRW haben und diesen ausschließlich für grundsteuerfreie Zwecke nutzen, reicht es aus, den Grundbesitz auf einem von der Finanzverwaltung bereitgestellten Formular genau zu bezeichnen und die entsprechende Steuerbefreiungsvorschrift zu nennen. Eine förmliche Feststellungserklärung mit Bewertung des Grundbesitzes ist hier zunächst nicht notwendig,

auch wenn sich das Bundesland NRW eine spätere Anforderung der Feststellungserklärung ausdrücklich vorbehält.

Für Grundbesitz in allen anderen Bundesländern muss dagegen unabhängig von der Nutzung für steuerbegünstigte Zwecke nach derzeitigem Stand eine Bewertung vorgenommen und eine entsprechende Feststellungserklärung abgegeben werden. Da die Nutzung von Grundbesitz einer steuerbegünstigten Körperschaft, beispielsweise im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (z. B. für eine Cafeteria) oder im Rahmen der Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung von Wohnungen an fremde Dritte, Vermietung eines Ärztehauses), grundsteuerpflichtig sein kann und Immobilien häufig sowohl für steuerpflichtige als auch für steuerfreie Tätigkeiten genutzt werden, kann sich die Ermittlung und Zuordnung der entsprechenden Flächen durchaus als kompliziert erweisen. In einigen Fällen werden neben der Heranziehung vorliegender baulicher Unterlagen auch neue Vermessungen notwendig sein. Wesentliche weitere Angaben ergeben sich aus aktuellen Grundbuchauszügen, bereits bestehenden Einheitswertfestsetzungen, neu festgelegten Bodenrichtwerten und der Erhebung der tatsächlichen Nutzung des Grundbesitzes. Im Fall von Erbbaurechten sowie Gebäuden auf fremdem Grund und Boden sind die jeweiligen Besonderheiten zu beachten.

Praxis-Hinweis

Grundstückseigentümer müssen die Feststellungserklärung im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 2022 grundsätzlich digital über das ELSTER-Portal bei ihrem zuständigen Finanzamt einreichen. Wir stehen Ihnen bei der Vorbereitung für steuerliche Fragen zur Verfügung und unterstützen Sie sehr gerne bei der Erfüllung Ihrer grundsteuerlichen Pflichten und der Erstellung der notwendigen Steuererklärungen.

Max Hoffmann
Steuerberater

Köln
02203 . 8997-375 m.hoffmann@solidaris.de

Dirk Zimmermann
Steuerberater

Köln
02203 . 8997-216 d.zimmermann@solidaris.de

Gemeinnützigkeit und politische Betätigung – Änderung des AEAO

Von Hauke Hübert

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Beschluss vom 10. Dezember 2020 – V R 14/20 – den höchstrichterlichen Schlusspunkt zu einer langjährigen Prozessserie um den Gemeinnützigkeitsstatus des Trägervereins von ATTAC gesetzt (siehe *Newsletter der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft* 2/2021). Darin ging es vor allem um die Frage des zulässigen Umfangs politischer Tätigkeiten durch eine gemeinnützige Körperschaft sowie im Kern um die Abgrenzung zwischen politischer Betätigung und gemeinnütziger Tätigkeit insgesamt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun mit Schreiben vom 12. Januar 2022 – IV A 3 - S 0062/21/10007 :001 – die Rechtsprechung des BFH übernommen und den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) entsprechend geändert.

Politische Betätigung

Aus dem sich aus § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO (Förderung der Volksbildung) und Nr. 24 AO (allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens) ergebenden Begriff der politischen Betätigung resultiert kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck (Nr. 9 des AEAO zu § 52 AO).

Eine Förderung des demokratischen Staatswesens liegt vor, wenn sich die Körperschaft umfassend mit demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv sowie neutral würdigt. Eine Förderung der Volksbildung ist gegeben, sofern der Zweck der Körperschaft die politische Bildung ist und dieser Zweck die Schaffung sowie die Förderung der politischen Wahrnehmungsfähigkeit und des politischen Verantwortungsbewusstseins in geistiger Offenheit verfolgt. Wird politische Bildung hingegen eingesetzt, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne der eigenen Auffassung zu beeinflussen, liegt keine steuerbegünstigte Tätigkeit vor. Eine solche Beeinflussung soll beispielsweise bei einseitiger Agitation oder unkritischer Indoktrination vorliegen. An dieser Stelle versäumt das BMF, den Begriff der geistigen Offenheit näher zu definieren. Bei der Verbreitung von Unwahrheiten oder einer gezielten Manipulation dürfte diese jedoch offensichtlich nicht gegeben sein.

Politik ist kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck

Mit der Änderung findet auch das sogenannte ATTAC-Urteil des BFH (Urteil vom 10. Januar 2019 – V R 60/17) Einzug in den AEAO. Demnach stellen politische Zwecke, wie etwa die Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung, die Gestaltung der öffentlichen Meinung oder die Förderung politischer Parteien, keinen eigenständigen gemeinnützigen Zweck i. S. d. § 52 AO dar. Parteipolitische Betätigungen sind darüber hinaus grundsätzlich nicht mit der Gemeinnützigkeit vereinbar (Nr. 16 des AEAO zu § 52 AO).

Politische Betätigungen als Mittel zur Zweckverwirklichung

Gleichwohl ist es einer gemeinnützigen Körperschaft erlaubt, auf die politische Meinungs- und Willensbildung sowie auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, sofern dies der Verfolgung der eigenen steuerbegünstigten Zwecke dient und gleichzeitig parteipolitisch neutral bleibt. Der Begriff der parteipolitischen Neutralität wird jedoch nicht weiter erläutert. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Finanzverwaltung diese Einschränkung interpretiert. Darüber hinaus muss die Beschäftigung mit politischen Vorgängen auf einen Rahmen beschränkt bleiben, der für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke erforderlich ist. Eine Präzisierung, wann die Grenze des Erforderlichen überschritten wird, erfolgt im BMF-Schreiben indes nicht. Die Nennung von entsprechenden Beispielen politischer Äußerungen und die Einordnung, ob diese zulässig oder unzulässig sind, hätte für die praktische Arbeit weitere Klarheit bringen können.

Sofern ein nach § 52 AO begünstigtes Anliegen der Öffentlichkeit oder Politikern nähergebracht werden soll, stellt eine kritische öffentliche Information und Diskussion über dieses Anliegen eine Förderung der Allgemeinheit dar. So sind zum Beispiel das Einbringen von Fachwissen in parlamentarischen Verfahren (nach Aufforderung) und die gelegentliche Veröffentlichung von Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen im Rahmen der eigenen steuerbegünstigten Zwecke unschädlich. Solche Tätigkeiten müssen allerdings gegenüber der unmittelbaren Förderung der steuerbegünstigen Zwecke in den Hintergrund treten. Zudem darf die Tagespolitik bei der Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit stehen. Auch an dieser Stelle definiert das BMF nicht näher, wann die politischen Tätigkeiten in den Vordergrund rücken. Zudem ist der Begriff der Tagespolitik nicht näher abgegrenzt. Ob ein politisches Thema Teil der gegenwärtigen Tagespolitik ist, ist somit im Einzelfall genau zu prüfen.

Politische Betätigungen außerhalb der Satzungszwecke

Auch vereinzelte Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen sind im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips von Nr. 6 des AEAO zu § 63 AO gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich. Dies ist insofern zu begrüßen, als einem Verein beispielsweise nicht gleich der Entzug der Gemeinnützigkeit droht, falls er sich gegen Rassismus positioniert oder zum Klimaschutz aufruft. Neben dem Problem der fehlenden Abgrenzung des Begriffs der Tagespolitik stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wann die Grenze des Vereinzelten überschritten wird. Steuerbegünstigte Körperschaften sollten derartige Stellungnahmen daher nur in sehr geringem Umfang veröffentlichen, um nicht doch die eigene Gemeinnützigkeit zu gefährden.

Fazit

Das BMF hat mit der Änderung des AEAO einige Unklarheiten in Bezug auf die politische Betätigung im Rahmen der Gemeinnützigkeit beseitigt. So darf sehr wohl auf die politische Meinungsbildung Einfluss genommen werden, sofern dies der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke dienlich ist. Allerdings verpasst das BMF an einigen Punkten die Möglichkeit, durch die klare Definition von Begrifflichkeiten und die genauere Abgrenzung vom zulässigen Umfang politischer Tätigkeiten mehr Sicherheit für gemeinnützige Körperschaften zu schaffen. Auch zukünftig werden die politischen Äußerungen immer im Einzelfall zu beurteilen sein. Wann der Rahmen der zulässigen politischen Betätigung überschritten ist, lässt sich auch anhand der Neuregelung im AEAO nicht eindeutig feststellen.

Hauke Hübert
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit (IFU / ISM gGmbH)

Münster
0251 . 48261-172 h.huebert@solidaris.de

Umsatzbesteuerung von Leistungen im betreuten Wohnen

Von Karin Hellwig und André Spak

Die umsatzsteuerliche Beurteilung der Leistungen im Zusammenhang mit betreutem Wohnen und von sogenannten Seniorenresidenzen ist immer wieder Gegenstand von Betriebsprüfungen und der finanzgerichtlichen Rechtsprechung. In seinem Urteil vom 25. Januar 2022 – 15 K 3554/18 U – machte das Finanzgericht Münster (FG) nunmehr deutlich, dass Betreuungsleistungen einer Seniorenresidenz als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen umsatzsteuerfrei sind.

Ein Träger der Altenhilfe in der Rechtform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieb eine Seniorenresidenz, bestehend aus einem stationären Altenpflegeheim und sieben Wohnungen des betreuten Wohnens. Mit den Bewohnern schloss der Träger neben dem Vertrag über die Wohnraumüberlassung Betreuungsverträge, welche diverse Leistungen einer (erweiterten) Grundversorgung und auch Wahlleistungen einschließlich eines Notrufsystems umfassten. Die Leistungen wurden durch das im Altenpflegeheim eingesetzte Personal erbracht und vom Träger als umsatzsteuerfrei behandelt. Demgegenüber nahm die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht der entsprechenden Leistungen an.

Der 15. Senat des FG Münster bestätigte die Auffassung des Trägers und bejahte die Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Nr. 16 UStG. Bewohner des betreuten Wohnens zählen zum Kreis der hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 4 Nr. 16 Satz 1 Hs. 1 UStG, wenn sie an altersbedingten Einschränkungen der Alltagskompetenzen leiden. Ein festgestellter Pflegegrad als Nachweis der besonderen Schwere der Hilfsbedürftigkeit ist nicht erforderlich. Da den Bewohnern des betreuten Wohnens ein breites Angebot an Leistungen angeboten wurde, das zur ambulanten Pflege gehört und der Altenhilfe im Sinne des § 71 SGB XII zuzurechnen ist (wie verschiedene Betreuungsleistungen im Rahmen der ambulanten Pflege, Bereitstellung eines Notrufdienstes und bedarfsweise die kurzfristige Übernahme pflegerischer Leistungen, die hauswirtschaftliche Versorgung, das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung und das Waschen der Kleidung), sind die im Rahmen des betreuten Wohnens erbrachten Leistungen auch eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden. Auch soweit diese Leistungen der Befriedigung von Grundbedürfnissen dienten, seien sie spezifisch auf die Behebung altersspezifischer Einschränkungen gerichtet, weil sie durch das im Altenpflegeheim eingesetzte und hierfür geschulte Personal erbracht würden. Schließlich stellte das FG dar, dass der Träger aufgrund der im betreuten Wohnen erbrachten Leistungen als Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 16 Satz 1 UStG (hier: Auffangtatbestand Buchstabe k bzw. l, aktuell Buchstabe m) anzuerkennen war, obwohl nicht mindestens 25 % der Leistungen von Sozialleistungsträgern vergütet wurden. Entscheidend war hier, dass bei einer ausreichenden Anzahl von Bewohnern aufgrund der Zuerkennung von Pflegegraden die Möglichkeit einer Kostentragung durch die Pflegekassen unterstellt werden konnte.

Praxis-Hinweis

Die Entscheidung des FG Münster folgt der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Umsatzsteuerfreiheit sogenannter Basisleistungen im betreuten Wohnen (BFH, Urteil vom 8. Juni 2011 – XI R 22/09) und des Europäischen Gerichtshofs, wonach Dienstleistungen, die eine Einrichtung für betreutes Wohnen aufgrund nationaler Regelungen anbieten muss und die bezwecken, dass die Unterstützung von Senioren sichergestellt wird, unter die Steuerbefreiung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL fallen (EuGH, Urteil vom 21. Januar 2016 – C-335/14). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass Verpflegungsleistungen im betreuten Wohnen zwar nicht mehr nach § 4 Nr. 18 UStG n. F., jedoch nach dem Urteil des FG Münster nun möglicherweise nach § 4 Nr. 16 umsatzsteuerfrei erbracht werden können. Einrichtungen und Trägern ist zu raten, gegen diesem Urteil widersprechende Steuerfestsetzungen unter Hinweis auf die Entscheidungen Rechtsbehelfe einzulegen.

Karin Hellwig
Steuerberaterin

Köln
02203 . 8997-115 k.hellwig@solidaris.de

Andre Spak, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Münster
0251 . 48261-155 a.spak@solidaris.de

Umsatzsteuerliche Organschaft in Gefahr?

Von Marc Norkus und Ulrich Schulte

In den letzten Jahren wurde immer wieder angezweifelt, ob die deutschen umsatzsteuerlichen Organschaftsregelungen mit den entsprechenden unionsrechtlichen Vorgaben in Einklang stehen. Hierzu hat der Bundesfinanzhof (BFH) sich mit zwei Vorlagebeschlüssen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gewandt. Es geht insbesondere um die Frage, wer im Fall einer umsatzsteuerlichen Organschaft als Steuerpflichtiger anzusehen ist. Nach deutschem Umsatzsteuerrecht ist dies allein der Organträger, nach Unionsrecht könnte dies aber auch (fiktiv) der Organkreis an sich (die sogenannte Mehrwertsteuergruppe) sein.

Zu diesen beim EuGH anhängigen Verfahren – C-141/20 und C-269/20 – hat sich kürzlich die hierfür zuständige Generalanwältin des EuGH im Rahmen ihrer Schlussanträge geäußert und ihre Entscheidungsempfehlungen ausgesprochen. Darin kritisiert sie, die deutschen gesetzlichen Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Organschaft seien nicht vom Unionsrecht gedeckt. Die deutsche Behandlung des Organträgers als alleinigen Steuerpflichtigen sei zu restriktiv. Das Unionsrecht sehe vor, dass jedes Mitglied des Organkreises steuerpflichtig bleibe. Durch den Organkreis (bzw. die Mehrwertsteuergruppe) werde lediglich fiktiv ein weiterer Steuerpflichtiger geschaffen, der die Umsatzsteuer für sämtliche Mitglieder des Organkreises schulde.

Diese Aussagen besitzen Sprengkraft für das deutsche umsatzsteuerliche Organschaftssystem. Sollte der EuGH den Ausführungen der Generalanwältin folgen, so könnten deutsche Organträger unter Berufung auf das EuGH-Urteil zumindest die auf die Organgesellschaften entfallende und an die Finanzverwaltung abgeführte Umsatzsteuer zurückfordern. Die Organgesellschaften selbst könnten sich indes auf die geltende deutsche Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG berufen, nach der eine Besteuerung der Organgesellschaft ausscheidet. Die Besteuerung des Organkreises selbst, als fiktiven steuerpflichtigen Unternehmer, sieht das deutsche Umsatzsteuerrecht bislang nicht vor. Unter dem Strich drohen dem deutschen Fiskus insoweit erhebliche Steuerausfälle.

Aufmerken lässt zudem ein Rechenbeispiel, das die Generalanwältin in einem der Schlussanträge als „konkretes Beispiel einer Mehrwertsteuergruppe" anführt. Obwohl sie zu Beginn ihres Schlussantrags ausführt, dass für Lieferungen von Waren und Dienstleistungen zwischen (Mehrwertsteuer-)Gruppenmitgliedern keine Mehrwertsteuer zu berechnen sei, wird später in dem besagtem Beispiel dann doch Mehrwertsteuer für einen Umsatz zwischen den Gruppenmitgliedern berechnet. Ob hier tatsächlich die Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen im Organkreis in Frage gestellt wird, bleibt offen.

Praxis-Hinweis

Im Rahmen von Schlussanträgen ausgesprochene Empfehlungen der Generalanwälte entfalten keine Bindungswirkung für das jeweilige spätere Urteil des EuGH. Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH entscheiden wird. Mit den jeweiligen Urteilen ist in der Regel einige Monate nach Veröffentlichung des entsprechenden Schlussantrags des Generalanwalts zu rechnen. Je nach Lage des Einzelfalles sollte das Offenhalten der Umsatzsteuerveranlagungen bis zur Entscheidung durch den EuGH erwägt werden (unterjährig zum Beispiel in Fällen der Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung nach Abschluss einer steuerlichen Betriebsprüfung). Auch sollte die vorgetragene Rechtsauffassung der Generalanwältin bei der Begründung von neuen Leistungsbeziehungen bedacht und gegebenenfalls im Rahmen von entsprechenden Umsatzsteuerklauseln berücksichtigt werden.

Marc Norkus
Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Köln
02203 . 8997-383 m.norkus@solidaris.de

Ulrich Schulte
Steuerberater

Köln
02203 . 8997-182 u.schulte@solidaris.de

Neues zum ermäßigten Umsatzsteuersatz bei Zweckbetrieben

Von Hauke Hübert und André Spak

Der 5. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) verneint in seinem Urteil vom 26. August 2021 – V R 5/19 – die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG bei Leistungen in einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 65 AO und setzt damit seine restriktive Rechtsprechung der letzten Jahre konsequent fort.

Eine steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck in der Förderung des Verbraucherschutzes bestand, erstellte durch den Vergleich der Angebote verschiedener Versicherungsunternehmen sogenannte Finanzanalysen. Die Auswertungen konnten anschließend von Verbrauchern käuflich erworben werden. Im Rahmen einer Außenprüfung ordnete das Finanzamt die Umsätze aus dem Verkauf der Finanzanalysen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu und wendete den Regelsteuersatz von 19 % an.

Der BFH bestätigte diese Sichtweise nur zum Teil. Nach Auffassung des 5. Senats handelte es sich bei der Erstellung der individuellen Finanzanalysen zwar entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO, die Anwendbarkeit des ermäßigten Umsatzsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG wurde aber seitens des BFH versagt. Die Bundesrichter begründeten dies mit dem Wortlaut des Gesetzes. Denn der ermäßigte Steuersatz findet gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8a Satz 3 UStG nur dann Anwendung, *„wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht“*.

Da vorliegend durch die Erstellung der Finanzanalysen ein Zweckbetrieb nach § 65 AO begründet wurde, verblieb allein die Frage der Anwendbarkeit der sogenannten Wettbewerbsklausel, so dass zu klären war, ob mit der Erstellung der individuellen Finanzanalysen zusätzliche Einnahmen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 8a Satz 3 (Alternative 1) UStG erzielt wurden. Nach Auffassung des BFH dient ein Zweckbetrieb auch schon dann der Erzielung von zusätzlichen Einnahmen, wenn diese die einzigen Einnahmen sind, die die Körperschaft erzielt. Diese Auslegung des Gesetzes führt dazu, dass grundsätzlich jede Einnahme immer auch eine zusätzliche Einnahme darstellt. Eine ebenso einschränkende Auslegung der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ergibt sich nach Ansicht des BFH auch aus den Regelungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL). Demnach darf der ermäßigte Steuersatz nicht bei jeder gemeinnützigen Einrichtung per se zur Anwendung kommen, sondern nur bei Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit. Dies sei bei einer Einrichtung, die Finanzanalysen durchführt, allerdings nicht der Fall. Der Status der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) spielt nach Ansicht des BFH keine Rolle. Die Vorschriften zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes seien grundsätzlich eng auszulegen.

Fazit

Das Urteil dürfte für eine Vielzahl steuerbegünstigter Unternehmen zu weiteren Unsicherheiten führen. Die Anwendbarkeit des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei Leistungen im steuerbegünstigten Zweckbetrieb ist daher kritisch zu betrachten. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung weiterhin bei ihrer im Umsatzsteueranwendungserlass vertretenen Auffassung bleibt, dass der ermäßigte Steuersatz in einem Zweckbetrieb nach § 65 AO uneingeschränkt zur Anwendung kommt, weil hier die Wettbewerbsfrage bereits auf Ebene der Einstufung als Zweckbetrieb geklärt wurde. Der 5. Senat des BFH legt bei der Prüfung der umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes einen höheren Maßstab an als bei der Prüfung des Wettbewerbskriteriums bei der ertragsteuerlichen Einordnung eines Zweckbetriebes nach § 65 AO.

Hauke Hübert
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit (IFU / ISM gGmbH)

Münster
0251 . 48261-172 h.huebert@solidaris.de

Andre Spak, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Münster
0251 . 48261-155 a.spak@solidaris.de

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts – Weitere Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 12. Januar 2022

Von Max Hoffmann und Roland Krock

Die Neuregelungen des § 57 Abs. 3 AO sowie die Neufassung des § 58 Nr. 1 AO als zentrale Punkte der Gemeinnützigkeitsrechtsreform haben in der Praxis zu vielen Anwendungsfragen geführt, auf die das Bundesfinanzministerium mit BMF-Schreiben vom 6. August 2021 und jüngst vom 12. Januar 2022 – IV A 3 - S 0062/ 21/10007 :001 – reagiert hat. Hierüber haben wir bereits ausführlich berichtet (vgl. *Solidaris Information* 3/2021, *Newsletter der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft* 1/2022). Neben den viel diskutierten Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zum planmäßigen Zusammenwirken steuerbegünstigter Körperschaften und zu Mittelweiterleitungen im Sinne des 58 Nr. 1 AO wurden indes noch weitere Änderungen aufgenommen, die wir nachfolgend zusammenfassend darstellen. Zu den Änderungen im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit politischer Betätigung verweisen wir auf den gesonderten Artikel in dieser Ausgabe, Seite 12.

Stiftung von Todes wegen

Für eine Stiftung von Todes wegen beginnt die unbeschränkte Steuerpflicht bereits mit dem Tod des Stifters. Es erfolgt nun die Klarstellung, dass die Steuerpflicht nicht an die zivilrechtliche Anerkennung der Stiftung anknüpft. Eine Steuerbegünstigung ab Beginn der Stiftung erfordert somit bereits das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Satzung im Zeitpunkt des Todes des Stifters (Nr. 6 des AEAO zu § 51 AO).

Privatschulen

Unter Berücksichtigung des BFH-Beschlusses vom 26. Mai 2021 – V R 31/19 – hält die Finanzverwaltung fest, dass Träger einer Privatschule mit dem Schulbetrieb nicht die Allgemeinheit fördern, wenn die Höhe der Schulgebühren im Ergebnis dazu führt, dass die Schülerschaft sich nicht mehr als Ausschnitt der Allgemeinheit darstellt (Nr. 5 des AEAO zu § 52 AO, vgl. hierzu auch *Newsletter der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft* 5/2021).

Servicegesellschaften

Im Rahmen der Konzeption des planmäßigen Zusammenwirkens erlangen derzeit viele bisher steuerpflichtige Servicegesellschaften durch Satzungsänderung die Steuerbegünstigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG. In diesen Fällen ist zu beachten, dass auch das Vermögen, das vor Eintritt in die Steuerbegünstigung angesammelt wurde, den Vorgaben der Vermögensbindung nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks unterliegt (Nr. 26 des AEAO zu § 55 AO).

Tatsächliche Geschäftsführung

Der Zeitraum für die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung soll bei neu gegründeten steuerbegünstigten Körperschaften mindestens 6 und maximal 18 Monate betragen. Laut Finanzverwaltung entsteht dadurch regelmäßig ein jahresübergreifender Prüfungszeitraum (Nr. 3 Satz 4 des AEAO zu § 59 AO).

Angemessenheit von Geschäftsführervergütungen

Hinsichtlich der Angemessenheit einer Geschäftsführervergütung bzw. zur Feststellung einer Mittelfehlverwendung bei überhöhten Vergütungen wird im geänderten AEAO auf das Urteil des BFH vom 12. März 2020 – V R 5/17 – Bezug genommen. Demzufolge führen geringfügige Verstöße gegen das Begünstigungsverbot im Sinne des § 55 AO nicht unmittelbar zu einer Aberkennung der Steuerbegünstigung. Ein Fremdvergleich mit anderen Wirtschaftsunternehmen ist im Rahmen der Beurteilung zulässig. (Nr. 6 des AEAO zu § 63 AO, AEAO zu § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO, siehe auch *Newsletter der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft* 1/2022).

Nebentätigkeit eines Krankenhausarztes

Im Krankenhausbereich präzisiert der AEAO für die Zurechnung der Behandlungsleistungen zum Zweckbetrieb im Sinne des § 67 AO, dass auch Leistungen, die ein Arzt im Rahmen seiner Nebentätigkeitserlaubnis und damit außerhalb seiner dienstvertraglichen Pflichten erbringt, sozialversicherungsrechtlich vom Versorgungsauftrag des Krankenhauses umfasst werden (BFH-Urteil vom 6. Juni 2019 – V R 39/17).

Mitwirkung an Werbemaßnahmen Dritter

Die Mitwirkung an Werbemaßnahmen Dritter begründet für steuerbegünstigte Körperschaften grundsätzlich einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO. In Ergänzung des Anwendungserlasses, wonach nicht beanstandet wird, wenn dieser Gewinn pau-

schal in Höhe von 15 % der Einnahmen ermittelt wird, wurde nunmehr weiter ausgeführt, dass hierunter auch passive Duldungsleistungen entsprechend begünstigt sein können, sofern zum Beispiel eine steuerbegünstigte Körperschaft Standflächen entgeltlich an fremde Unternehmen für deren eigenen Werbezwecke überlässt. Dies gilt auch für Sponsoring im Sinne der Nr. 10 des AEAO zu § 64 AO. Hinsichtlich der Pauschalierung nach § 64 Abs. 6 AO wurden zudem für Blutspendedienste weitere Klarstellungen aufgenommen.

Hilfe für Geschädigte des Ukraine-Krieges

Vor dem Hintergrund des großen Engagements für Geschädigte des Ukraine-Kriegs ist besonders hervorzuheben, dass Geflüchtete gemäß AEAO Nr. 4 zu § 68 Nr. 1 AO regelmäßig aufgrund ihrer psychischen, physischen oder wirtschaftlichen Situation zu dem von § 53 AO erfassten Personenkreis zählen. Eine Prüfung der Voraussetzungen der Mildtätigkeit des § 53 AO ist deshalb bei Einrichtungen zur Versorgung, und Betreuung von Geflüchteten, die nicht des Erwerbs wegen betrieben werden, nicht erforderlich (§ 66 Abs. 2 AO).

Inklusionsbetriebe

Völlig neu gefasst wurden die Anweisungen zu Inklusionsbetrieben (AEAO zu § 68 Nr. 7). Erstmals wird nun die sozialrechtliche Einordnung als Grundlagenbescheid anerkannt. Nach wie vor ist allerdings eine Überleitungsrechnung für die steuerliche Einordnung des Inklusionsbetriebes als Zweckbetrieb erforderlich. Ausgangsbasis ist der Leistungsbescheid des Integrationsamtes sowie gegebenenfalls des Rehabilitationsträgers. Ansetzbar sind auch Personen, für die ein Budget für Arbeit oder für Ausbildung gewährt wird. Die Beschäftigungsquote wird – wie bisher – nach Köpfen unter Zugrundelegung des Arbeitsplatzbegriffes nach § 156 SGB IX berechnet. Dabei werden schwerbehinderte Menschen bereits ab einem Beschäftigungsumfang von 12 Stunden (bisher 18 Stunden) berücksichtigt. Anzuwenden sind diese Vorschriften rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2019.

Max Hoffmann
Steuerberater

Köln
02203 . 8997-375 m.hoffmann@solidaris.de

Roland Krock
Vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

Freiburg
0761 . 79186-19 r.krock@solidaris.de

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen

In dieser Rubrik finden Sie zusammenfassende Hinweise auf seit dem Erscheinen der letzten *Solidaris Information* veröffentlichte Urteile, Verwaltungsanweisungen und geplante Gesetzesänderungen, die für den Bereich der Gesundheits- und Sozialwirtschaft von Belang sind. Links zu den Originalentscheidungen enthält die Online-Ausgabe der *Solidaris Information* auf unserer Webseite www.solidaris.de.

Formelle Satzungsmäßigkeit und Vermögensbindung – BFH-Urteil vom 26. August 2021 – V R 11/20

Die formalen Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag einer steuerbegünstigten Körperschaft waren jüngst Gegenstand eines Verfahrens, über das der Bundesfinanzhof zu entscheiden hatte. Im vorliegenden Sachverhalt wurde im Rahmen einer Gesellschaftsvertragsänderung einer steuerbegünstigten GmbH nach mehrmaliger Beanstandung des Vertrags durch das Finanzamt die Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO final versagt, da es an hinreichenden Regelungen zur Vermögensbindung mangelte. Zwar enthielt der Gesellschaftsvertrag Regelungen zur Vermögensbindung im Fall der Auflösung, jedoch nicht bei Zweckwegfall. In einem daraufhin eingelegten Einspruch der GmbH wies das Finanzamt zudem den begehrten Vertrauensschutz der Steuerbegünstigung zurück.

Einem beim zuständigen Finanzgericht vorgebrachten Klagebegehren wurde zunächst stattgeben, der Bundesfinanzhof folgte in seiner Entscheidung der Einschätzung des Finanzgerichts jedoch nicht. Ein Gesellschaftsvertrag genügt nur dann dem Grundsatz der satzungsmäßigen Vermögensbindung, wenn er auch eine ausdrückliche Regelung für den Wegfall des bisherigen Zwecks der Körperschaft enthält. Gemäß § 61 Abs. 1 AO liegt nur dann eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, im Gesellschaftsvertrag so genau bestimmt ist, dass aufgrund des Gesellschaftsvertrags geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist. Auch scheidet die Berufung auf Vertrauensschutz aufgrund einer

bereits vorausgegangenen Feststellung der formellen Satzungsmäßigkeit aus. Vertrauensschutzgesichtspunkte sind insofern im Verfahren der erstmaligen negativen Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO nicht zu berücksichtigen. Zu der Frage, inwiefern darüber hinaus bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrags die in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecke wörtlich übernommen werden müssen und ob bei einer Satzungsänderung die gesamte Satzung in Übereinstimmung mit der Mustersatzung zu bringen ist, äußerte sich der Bundesfinanzhof indes nicht.

Seminar-Tipp
Steuer-Update für Non-Profit-Organisationen
› 13.09.2022 – München
› 28.09.2022 – Würzburg
› 10.11.2022 – Freiburg
› 29.11.2022 – Berlin
› 06.12.2022 – Erfurt

Umsatzsteuerliche Behandlung von Elektrofahrzeugen – BMF Schreiben vom 7. Februar 2022 – C 2 - S 7300/19/10004 :001

Mit BMF-Schreiben vom 7. Februar 2022 hat die Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die private Nutzung von Elektrofahrzeugen, Hybridelektrofahrzeugen und (Elektro-)Fahrrädern und zur Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer Stellung genommen.

Demnach ist die private Nutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten Elektrofahrzeugs unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Grundsätzlich sind dabei als Bemessungsgrundlage die entstandenen Ausgaben des Steuerpflichtigen anzusetzen, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Zur Ermittlung dieser Ausgaben ist es unter anderem auch zulässig, von den für ertragsteuerliche Zwecke nach der 1-%- Regelung ermittelten Beträgen auszugehen. Im Hinblick auf die Anschaffungskosten eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges scheidet die Übernahme der ertragsteuerlichen Werte für umsatzsteuerliche Zwecke jedoch aus, weil der Bruttolistenpreis unter bestimmten Voraussetzungen nur zur Hälfte oder ein Viertel angesetzt wird. Für die Umsatzsteuer ist bei der Pauschalierung nach der 1-%-Methode weiterhin vom vollen Bruttolistenpreis auszugehen.

Auch die private Nutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten (Elektro-)Fahrrads ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung zu unterwerfen. Die hilfsweise Übernahme der ertragsteuerlichen 1 %-Regelungen für Kraftfahrzeuge für die Umsatzbesteuerung ist hier aus Vereinfachungsgründen zulässig. Die Fahrtenbuchmethode scheidet bei einem Fahrrad aus, da eine objektive Überprüfung anhand eines Tachometers nicht möglich ist.

Im Zusammenhang mit der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung geht die Finanzverwaltung von einer entgeltlichen Leistung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG aus (Arbeitsleistung gegen Fahrradgestellung), für die die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG erfolgt. Auch in diesem Fall erlaubt die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen die Anwendung der ertragsteuerlichen 1-%-Regelung. Falls der anzusetzende Wert des (Elektro-) Fahrrads weniger als 500 € beträgt, wird es nicht beanstandet, wenn von keiner entgeltlichen Überlassung des Fahrrads und folglich keiner Umsatzbesteuerung der Leistung ausgegangen wird.

Weitere Verlängerung der Steuererklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020 durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz – BMF Schreiben vom 1. April 2022 – IV A 3 - S 0261/20/10001 :016

Infolge der weiterhin andauernden Corona-Pandemie sollen die Erklärungsfristen in beratenen Fällen sowie die zinsfreie Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2020 durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz um weitere drei Monate verlängert werden. Im Vorgriff auf die gesetzlichen Regelungen gilt die Abgabe einer durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellten Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 nach Ablauf des 31. Mai 2022 bis zum Inkrafttreten des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes – vorbehaltlich einer Vorabanforderung – nicht als verspätet im Sinne des § 152 Abs. 1 AO. Von einer Festsetzung von Verspätungszuschlägen im Sinne des § 152 Abs. 2 AO wird abgesehen. Im Rahmen des ATAD-Umsetzungsgesetzes vom 25. Juni 2021 waren die Steuererklärungsfristen für das Veranlagungsjahr 2020 von nicht beratenen Steuerpflichtigen bereits auf den 1. November 2021 bzw. von beratenen Steuerpflichtigen auf den 31. Mai 2022 verlängert worden.

BERATUNG AKTUELL

Strukturprüfung des Dokumentations- und Abrechnungsprozesses im Krankenhaus

Von Jan Ader, Ellen Feuerbach und Ines Martenstein

Die Konsequenzen der MDK-Reform (siehe *Solidaris Information* 4/2021) stellen die Krankenhäuser in Form von Prüfquoten, Strukturprüfungen und Strafzahlungen in diesem Jahr vor immense Herausforderungen. Fehler im Abrechnungssystem – angefangen von der Patientenaufnahme über die Entlassung bis hin zur Kodierung und Rechnungsprüfung – können fatale Konsequenzen haben. Zwar war das MDK-Reformgesetz von dem Versprechen begleitet, neben besseren und unabhängigeren Prüfungen durch den Medizinischen Dienst (MD) insbesondere für eine Entlastung der Sozialgerichte durch ein besseres Abrechnungsverfahren zu sorgen, doch das Gegenteil wird der Fall sein. Künftig werden sich Krankenhäuser nicht mehr „nur" um die Vergütung nach beanstandeter Rechnungsprüfung streiten, sondern zusätzlich rechtliche Schritte gegen fehlerhafte Strafzahlungen und Prüfquoten in die Wege leiten müssen. Um dafür gewappnet zu sein, sollten Krankenhäuser ihren Dokumentations- und Abrechnungsprozess auf den Prüfstand stellen.

Vor dem Hintergrund der restriktiven Regelungen und der zunehmenden Komplexität der gesetzlichen Vorgaben lohnt sich ein Blick auf die Strukturen und Prozesse der Leistungsabrechnung im Krankenhaus. Nur wenn diese im Rahmen eines Workflows vollständig abgebildet, eindeutig geregelt und allen am Behandlungsfall beteiligten Mitarbeitern klar vermittelt werden, können Rechnungsprüfungen und -kürzungen erfolgreich verhindert werden. Im Rahmen einer Strukturprüfung des Dokumentations- und Abrechnungsprozesses unterstützt die Solidaris Unternehmensberatung Krankenhausträger dabei, Schwachstellen zu ermitteln und Prozesse zu optimieren.

In einem ersten Schritt analysieren wir die Branchenüblichkeit. Ein Branchenvergleich zeigt schnell, ob die oft über Jahre gewachsenen Strukturen noch den heutigen Anforderungen an einen effektiven Abrechnungsprozess genügen. Bei der anschließenden Analyse hilft eine dezidierte Betrachtung der folgenden vier Prüffelder:

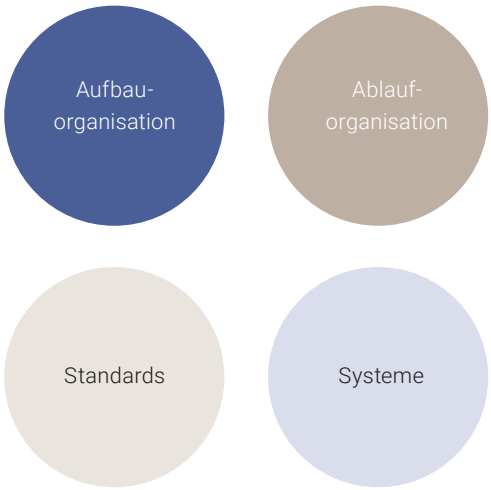

Aufbauorganisation

Die Betrachtung der Aufbauorganisation zeigt, wie einzelne Kernprozesse – Privatliquidationen, stationäre Abrechnung mit verschiedenen gesetzlichen und privaten Kostenträgern, Ambulanzabrechnung etc. – in den Verwaltungsstrukturen des Krankenhauses organisiert sind. Dabei spielt bei Häusern mit mehreren Standorten die Frage der Zentralisierung eine wichtige Rolle. Die Schnittstellen der Leistungsabrechnung zu vor- und nachgelagerten Organisationseinheiten (Medizincontrolling, Patientenaufnahme, Finanzbuchhaltung etc.) sollten in jedem Fall mit untersucht werden. Insbesondere können Doppelstrukturen zwischen der Abteilung Leistungsabrechnung und weiteren Verwaltungseinheiten (vor allem zum Medizincontrolling) aufgedeckt werden. Häufig stellen wir fest, dass sich die Kernaufgaben der Leistungsabrechnung über die Jahre schleichend verändert und erhöht haben. So wird zum Beispiel in der Leistungsabrechnung zusätzliches medizinisches Know-how aufgebaut, um den verstärkten Anforderungen an die ambulanten Operationen zu genügen – aus unserer Sicht ein Irrweg mit teuren Folgen.

Die Verortung des MD-Prüfverfahrens sollte ebenfalls begutachtet werden. Zusätzliche Prozessschnittstellen ergeben sich häufig dadurch, dass das Prüfverfahren nicht durch das Medizincontrolling verantwortet wird und die Hauptkorrespondenz mit den Krankenkassen in der Abteilung Leistungsabrechnung stattfindet. Auch die Verantwortung der Kostensicherung, insbesondere für Kostenübernahme-Rückläufer im §-301-Datensatz, ist oftmals diffus geregelt. Da die Krankenkassen die Rechnungen für im Rahmen des § 301 SGB V zurückgewiesene Fälle nicht anerkennen, baut sich hier schnell eine Liquiditätslücke auf.

Ablauforganisation

Bei der Betrachtung der Ablauforganisation sollte die gesamte Prozesskette der relevanten Abrechnungsdaten von Beginn an einbezogen werden. Die Vollständigkeit der abrechnungsrelevanten Stammdaten ist häufig von der Erfassungsqualität der administrativen Patientenaufnahme abhängig. Auch die Abrechnungsgrundlage, ein zeitnaher Vertragsabschluss mit den Patienten (insbesondere bei Wahlleistungen), wird in der Regel von Mitarbeitern der Patientenaufnahme nachgehalten.

Standards

Je nach Digitalisierungsgrad des Krankenhauses kann der Abrechnungsprozess durch die vorherrschenden Standards verzögert werden. In vielen Häusern findet sich weiterhin eine analoge Leistungsdokumentation des ärztlichen und pflegerischen Dienstes auf Stationen oder in Ambulanzen. Solange diese nicht vollständig in elektronischen Patientenakten vorgehalten wird, werden zusätzliche räumliche und personelle Ressourcen benötigt. Spätestens in der Leistungsabrechnung bedeutet das Erfassen handschriftlich dokumentierter Leistungen erheblichen zeitlichen Mehraufwand.

Oftmals werden für die Ambulanzabrechnung oder die Abrechnung der Wahlleistungen unterschiedliche elektronische Systeme genutzt, mit denen die Sekretariate der Kliniken zwar abrechnen; in der zentralen Leistungsabrechnung müssen diese Daten dann jedoch mangels Schnittstelle im Krankenhausinformationssystem neu erfasst werden. Kennzahlen über Laufzeiten, zum Beispiel von der Entlassung des Patienten bis zur Faktura, geben Hinweise auf branchenübliche und liquiditätsrelevante Abrechnungszeiten. Bei stationären GKV-Fällen sollte dieser Zeitraum fünf Tage als Best-Practice-Standard nicht überschreiten. In der Praxis liegen die Zeiten oft erheblich darüber. Insbesondere die Zeitnähe der Arztberichtsdokumentation und der anschließenden Kodierung sollte dann auf den Prüfstand gestellt werden. Auch die Auswertung des Zeitraums zwischen Aufnahmezeitpunkt und Eingang der Kostenübernahme kann Schwachstellen im Kostensicherungsprozess aufdecken.

Systeme

Die Analyse der Systeme zeigt immer wieder: Eine vollständige Einbindung der Leistungsabrechnung in das Krankenhausinformationssystem wird zunehmend entscheidender. Ziel sollte es sein, das gesamte Leistungsspektrum des Hauses inklusive patientenferner Dienstleistungen (wie z. B. Laborleistungen) in systemseitigen Workflows abzubilden. Durch Abrechnungstätigkeiten in anderen Verwaltungseinheiten, zum Beispiel in den Chefarztsekretariaten, finden sich hier häufig noch Systembrüche. Ein richtungsweisender Faktor ist zudem ein systemseitiges Tool für den Bereich Reklamationsmanagement, das im Bereich Kostensicherung Transparenz schafft und vor Mehrarbeit schützt.

Praxis-Hinweis

Ein Ende der „Eskalationsspirale" bei der Abrechnungsprüfung zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen dürften wohl auch die MDK-Reform und die neue PrüfvV 2022 nicht mit sich bringen. Im Gegenteil, eine Entlastung der Sozialgerichte, wie vom Gesetzgeber intendiert, ist nicht zu erwarten. Vielmehr dürften mit Blick auf die Strafzahlungen und die Festsetzung der Prüfquote zusätzliche Verfahren neben den Abrechnungsstreitigkeiten zu führen sein. Ein Aufhalten der Fehlentwicklung und des gegenseitigen „Wettrüstens" sowie weniger Aufwand für alle Beteiligten ist auch nach der MDK-Reform nicht zu erwarten. Aus diesem Grund ist es mehr denn je notwendig, dass Krankenhäuser die Prozesse der Abrechnung und den gesamten Ablauf von der Aufnahme bis zur Rechnungsprüfung durch den MD klar strukturieren. Daneben sollten sämtliche Verwaltungsvorgänge digitalisiert werden und die beteiligten Stellen über gemeinsame Schnittstellen verfügen, um Systembrüche und damit Fehlerquellen tunlichst zu vermeiden. Angesichts der Vielzahl an Abrechnungen und der Komplexität der gesetzlichen Anforderungen an deren Richtigkeit ist hier ein systemseitiges Tool unerlässlich.

Jan Ader, B.A.

Köln
02203 . 8997-374 j.ader@solidaris.de

Ellen Feuerbach, M.A.

Köln
02203 . 8997-524 e.feuerbach@solidaris.de

Ines Martenstein, LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Köln
02203 . 8997-419 i.martenstein@solidaris.de

Die Pandemie hat den Trend zur Ambulantisierung beschleunigt

Von Matthias Hennke und Dr. Rolf Syben

Die Verlagerung stationärer Behandlungen in den ambulanten Bereich – auch als „Heben des ambulanten Potenzials" bezeichnet – ist seit langem erklärtes Ziel der Gesundheitspolitik, wobei die Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) als Partner der Selbstverwaltung zum Teil unterschiedliche Interessen verfolgen. Während verschiedene Versuche des Gesetzgebers, die Ambulantisierung voranzutreiben, bislang wenig von Erfolg gekrönt waren, hat die Corona-Pandemie nun eine Entwicklung ins Rollen gebracht, die voraussichtlich dauerhaft mit der Umwandlung bestimmter bisher stationärer Fälle in ambulante Leistungen einhergehen wird.

Während die GKV mit der Ambulantisierung eine wirtschaftlichere Leistungserbringung anstrebt, steht für die DKG der drohende Verlust stationärer Budgetanteile ihrer Mitglieder im Vordergrund. Die entstehenden nicht unerheblichen Deckungslücken der Krankenhäuser bedürften der Kompensation, die in Teilen durch eine verstärkte ambulante Behandlung bisher stationärer Patienten und eine Ausweitung des ambulanten Versorgungsauftrages und entsprechender Budgets erfolgen könne. Die KBV wiederum hat als Vertretung der Vertragsärzte kein Interesse an einer Ausweitung der ambulanten Versorgung durch Krankenhäuser, die sich dann nicht nur auf die ehemals stationär versorgte Klientel beschränken würde. Auch wird für die Übernahme zusätzlicher ehemals stationärer Patienten eine Aufstockung des Budgets erwartet. Gleichzeitig deuten die allseits bekannten Wartezeiten insbesondere für komplexe und akute fachärztliche Versorgungen im vertragsärztlichen Bereich darauf hin, dass zusätzliche Kapazitäten für aktuell stationär behandelte Fälle nicht erwartet werden dürfen.

Verschiedene Versuche des Gesetzgebers, das ambulante Potenzial zu heben, haben keine durchschlagende Wirkung gezeigt. Dies gilt sowohl für restriktive Maßnahmen wie die zunehmend intensive Prüfung der ambulant-sensitiven Fälle durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen als auch für Anreize, wie sie zum Beispiel durch die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) oder die Einführung von Medizinischen Versorgungszentren an Krankenhäusern seit 2006 geschaffen wurden.

Folgt man dem Krankenhaus Rating Report 2021, so beträgt die Anzahl der ambulant-sensitiven Fälle auf Ebene der Kreise zwischen 15.000 und 34.000 Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner. Regionen mit eher geringer Bevölkerungsdichte weisen dabei gegenüber dichter besiedelten Gebieten eine deutlich höhere Rate auf. Insgesamt ist der Anteil der ambulant-sensitiven Fälle an allen vollstationären Fällen seit 15 Jahren weitgehend konstant und beträgt zwischen 6,2 % und 6,5 %, was circa 1,2 Millionen Fällen entspricht. Eine gemeinsame Analyse des RWI und der Technischen Universität Berlin zur Veränderung des Leistungsgeschehens der Krankenhäuser in der Corona-Krise ergab für das Jahr 2020 insgesamt einen Fallzahlrückgang um rund 13 % gegenüber 2019. Bei den ambulant-sensitiven Fällen war der Rückgang mit rund 18 % deutlich höher. Dies umfasste sowohl typische ambulant-sensitive Operationen wie beispielsweise Operationen von Leistenbrüchen als auch konservative Fälle, die typischerweise im Zusammenhang mit akuten Verschlechterungen chronischer Erkrankungen, zum Beispiel bei Diabetes, aufgenommen werden. Der stärkere Rückgang der ambulant-sensitiven Fälle erklärt sich insbesondere dadurch, dass diese Patienten auch in den durch niedrige Corona-Inzidenzen geprägten Sommer- und Frühherbst-Monaten des Jahres 2020 dem Krankenhaus überproportional fernblieben. Nach unserer Einschätzung ist in dieser Entwicklung ein dauerhafter Trend zur Ambulantisierung zu erkennen.

Seminar-Tipps

Controlling im Krankenhaus
› 01.09.2022 – Köln

InEK-Kalkulation und Kostenträgerrechnung im Krankenhaus
› 06.09.2022 – Köln

Der Krankenhaus-Jahresabschluss 2022 – Aktuelle Entwicklungen und Einzelfragen
› 27.09.2022 – Köln
› 07.11.2022 – Berlin

Eine tiefergehende, differenzierte Datenanalyse der Fallzahlveränderungen und insbesondere des ambulant-sensitiven Potenzials ist daher jedem Krankenhausträger als Grundlage für die mittelfristige postpandemische Unternehmensplanung dringend zu empfehlen. Dies schließt eine Analyse sowohl der klinischen Leistungsdaten als auch der Patientencharakteristika wie beispielsweise Pflegebedürftigkeit und eventueller Zuweisungsveränderungen ein. Ziel muss es sein, möglichst schnell zu klären,

› welche Portfoliosegmente nach der Pandemie gefährdet sein könnten,
› mit welchen konkreten Maßnahmen stationäre Leistungen zurückgewonnen werden können und
› welches ambulante Angebot gegebenenfalls als Alternative ausgebaut werden sollte.

Was hier möglich wäre, zeigt der Blick auf ein im Jahr 2021 abgeschlossenes Innovationsfondprojekt im Brandenburgischen Krankenhaus Templin. Hier wurde durch ein Ambulant Stationäres Zentrum (ASZ), in dem beinahe alle Fachabteilungen des Hauses ambulante Leistungen anbieten konnten, die Häufigkeit stationärer ambulant-sensitiver Fälle um 20 % reduziert. Überträgt man diesen Erfolg auf ganz Deutschland, so würden mindestens 250.000 Krankenhausbehandlungen eingespart werden – ein Ergebnis, von dem sich auch die Bundesregierung beim Aufstellen des Koalitionsvertrags inspirieren ließ. Mit den darin in Aussicht gestellten zukünftigen Hybrid-DRGs wäre genau dieser Effekt erzielbar. Die Pandemie mit ihren Fallzahlveränderungen hat gezeigt, dass die Patienten anscheinend bereit dazu sind.

Praxis-Hinweis

Für viele Krankenhäuser dürften die oben beschriebenen Entwicklungen mit einer grundlegenden Änderung der etablierten Strukturen, Prozesse und Geschäftsmodelle einhergehen. Um ambulante Leistungen zu erbringen, werden ganz andere Strukturen und Prozesse benötigt als für stationäre Leistungen (z. B. getrennte bauliche Strukturen). Um der Entwicklung bestmöglich begegnen zu können und diese idealerweise für sich zu nutzen, ist im ersten Schritt eine ganzheitliche Potenzialanalyse und Wirtschaftlichkeitsberechnung verschiedener Szenarien dringend zu empfehlen.

Matthias Hennke
Diplom-Kaufmann

Köln
02203 . 8997-501 m.hennke@solidaris.de

Dr. med. Rolf Syben, MBE

Köln
02203 . 8997-379 r.syben@solidaris.de

Recruiting von Führungskräften

Von Claudia Schürmann-Schütte und Mario Sendrowski

Der Mangel an Fachkräften ist längst in sämtlichen Bereichen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft angekommen. Unabhängig von der Profession und der Führungsebene – Vakanzen sind schwierig zu besetzen. Damit steigen auch die Anforderungen an den Recruiting-Prozess. Eine Führungsposition mit einem wirklich geeigneten Kandidaten zu besetzen, erfordert spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten, die es ermöglichen, neben der fachlichen Qualifikation auch die Persönlichkeitsmerkmale der Bewerber einzuordnen.

Der vielbeschworene Fachkräftemangel betrifft inzwischen uneingeschränkt auch den Markt für Führungskräfte. Zumeist sind Führungskräfte zugleich Fachkräfte, die aus ihrer beruflichen Entwicklung heraus eine fachliche Disziplin im Gesundheits- oder Sozialwesen beherrschen und auch beherrschen müssen. Darüber hinaus gibt es jedoch auch Führungskräftepositionen auf Vorstands- und Geschäftsführungsebene oder auf Abteilungs- und Fachebene, zum Beispiel in der Verwaltung, im Rechnungswesen oder im Controlling, die nicht obligatorisch mit einem Bewerber aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft besetzt werden müssen. In diesen Fällen konkurriert die Gesundheits- und Sozialwirtschaft als Arbeitgeber also mit anderen Branchen und der privaten Wirtschaft, in welcher häufig deutlich höhere Gehälter gezahlt werden. Inwiefern sich diese Entwicklung im Rahmen der derzeitigen Teuerungswellen weiter verschärfen wird, ist noch nicht abzusehen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass steigende Lohnkosten im privatwirtschaftlichen Bereich schneller eingepreist werden als in der regulatorisch orientierten Gesundheits- und Sozialwirtschaft.

Aus den oben genannten Gründen ist eine Professionalisierung des Recruitings, gerade im Führungskräftebereich, überaus zu empfehlen. Dies hat viele Facetten: Bereits der Start des Recruiting-Prozesses stellt bei vielen Bewerbern heutzutage oftmals unbewusst die Weichen, eine positive oder eine negative Tendenz zum potenziellen neuen Arbeitgeber zu entwickeln. An welchen Orten Stellen ausgeschrieben und wie die Ausschreibungen formuliert sind, kann schon ein „Qualitätsmerkmal" sein. So ist schon länger festzustellen, dass Ausschreibungsverfahren über etablierte Print-Medien nicht mehr den gewünschten Rücklauf er-

zeugen. Eine pauschale Aussage zum erfolgversprechendsten Weg der Ansprache lässt sich indessen nicht treffen. Hier ist sehr individuell in Abhängigkeit von Branche, Stelle und Kontext der Organisation zu entscheiden. Generell lässt sich jedoch festhalten, dass die großen Online-Jobportale zumeist kaum gemieden werden können.

Ebenso ist nicht zu unterschätzen, ob direkte Ansprachen erfolgen – oder eben nicht. Beides kann sinnvoll sein. Bei einer direkten Ansprache ist in einem ersten Schritt stets der generelle Wechselwille zu eruieren. Hierzu ist es jedoch zumeist angeraten, einen Intermediär einzuschalten, insbesondere falls noch kein persönlicher Kontakt aus einem anderen Bezug bestehen sollte.

Dem Bewerbungsgespräch kommt im Auswahlverfahren in mehrerer Hinsicht ein besonderes Gewicht zu, wobei der Begriff „Auswahlverfahren" heute eine andere Bedeutung hat als noch vor einigen Jahren. Waren es früher in der Regel die Arbeitgeber, die tatsächlich die Wahl hatten, die vorhandene Vakanz mit einem Kandidaten aus einer größeren Auswahl geeigneter Bewerber zu besetzen, so treffen auf dem aktuellen Arbeitsmarkt zunehmend auch die Bewerber ihre Auswahl für einen konkreten Arbeitgeber. Deshalb sollte das Bewerbungsgespräch heute ausdrücklich als eine Gelegenheit verstanden werden, sich und seine Qualitäten darzustellen – wobei dies eben nicht nur für den Bewerber, sondern uneingeschränkt auch für den Arbeitgeber gilt. Diese Situation führt jedoch häufig dazu, dass beide Seiten sich nicht realitätsnah, sondern idealisiert darstellen – ein Umstand, welcher der idealen Besetzung einer Vakanz natürlich immens hinderlich ist. Dies gilt es durch eine professionelle Gestaltung des gesamten Recruiting-Prozesses zu vermeiden. Gerade hier ist die Beteiligung eines externen Beraters sinnvoll, da in vorgelagerten Gesprächen mit Arbeitgeber und Bewerbern durch den Berater eine wesentlich neutralere Perspektive eingenommen werden kann. Der Aspekt der bestmöglichen Übereinstimmung von Vorstellungen, Erwartungen und Qualifikationen aller Beteiligten rückt hierdurch wieder stärker in den Vordergrund.

Ein weiterer Punkt: Während zumeist recht objektiv und dezidiert auf die fachliche Qualifikation der Bewerber geachtet wird, werden persönliche Eigenschaften eher intuitiv in einem subjektiven Rahmen „erfühlt" und nicht dezidiert „erforscht". An der Fachlichkeit kann gearbeitet werden, an der Persönlichkeit jedoch mit zunehmendem Alter nur noch schwer. Daher sollte auf der Persönlichkeit ein besonderes Augenmerk liegen, da die Erfahrung zeigt, dass Stellenbesetzungen nachhaltig erfolgsversprechend sind, wenn die persönliche Eignung im Kontext der Organisation eine besondere Aufmerksamkeit erfährt. Dabei werden tatsächliche Testungen, gerade im Gesundheits- und Sozialwesen, oftmals noch als unangemessen empfunden. Dennoch lassen sich mit einem wohlüberlegten Set von Klärungsfragen und Techniken basierend auf anerkannten Modellen zur Beschreibung von Persönlichkeitseigenschaften sowie einem entsprechenden Erfahrungsschatz sehr gut und fundiert Rückschlüsse zu Persönlichkeitseigenschaften im beruflichen Kontext ziehen und mit dem gewünschten Profil abgleichen.

Aufgrund des engen Marktes für Führungskräfte besteht bei vielen Arbeitgebern die Neigung, im Zweifelsfall auch auf wesentliche wünschenswerte Eigenschaften, gerade im Persönlichkeitsbereich, zu verzichten in der Hoffnung, dass die Besetzung „trotz allem" gut gehen mag. Dies bedeutet aber nichts anderes, als das Gelingen der erfolgreichen Besetzung einer wichtigen Position dem Zufall oder dem Glück zu überlassen. Hier ist im Zweifelsfall ein längerer, aber dafür nachhaltiger Besetzungsprozess einem schnellen, aber sehr wahrscheinlich in naher Zukunft zu wiederholenden vorzuziehen.

Praxis-Hinweis

Lassen Sie sich von Anfang an im gesamten Recruiting-Prozess professionell unterstützen. Mit der Unternehmensberatung der Solidaris beraten Sie führungserfahrene Experten, die aufgrund der stetigen Beratungsleistungen im Bereich der Unternehmensführung und Unternehmenssteuerung einschließlich Interimsmanagement stets am Puls der Zeit in Bezug auf führungsrelevante Belange im Bereich der Gesundheits- und Sozialwirtschaft sind und so Ihre Vakanz optimal besetzen können.

Claudia Schürmann-Schütte
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Köln
02203 . 8997-502 c.schuermann-schuette@solidaris.de

Mario Sendrowski
Diplom-Ökonom

Köln
02203 . 8997-519 m.sendrowski@solidaris.de

INTERN

Solidaris – 90 Jahre an Ihrer Seite

Von Jens Thomsen, Ulrich Schulte und Dr. Axel Scherff

Die Gesundheits- und Sozialwirtschaft hat seit jeher ihre eigenen Besonderheiten und Gegebenheiten. Nicht nur die Menschen, die hier arbeiten, stehen für spezielle Werte. Auch die Unternehmen, Träger und Einrichtungen aus dieser Branche haben vor dem Hintergrund ihrer Werteorientierung spezielle betriebswirtschaftliche und organisatorische Anforderungen zu beachten. Unter diesen Rahmenbedingungen wurde 1932 auf Initiative des Deutschen Caritasverbandes die Solidaris Treuhand-GmbH in Berlin gegründet. Sie sollte speziell Träger und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in ihren wirtschaftlichen, steuerlichen und organisatorischen Fragen beraten. Heute, 90 Jahre später, zählt die Solidaris Unternehmensgruppe zu den Marktführern für die Prüfung und Beratung von Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Dieses Jubiläumsjahr ist Anlass genug, einmal innezuhalten und einen Blick auf das, was war und das, was kommt zu werfen.

Von den Anfängen in die Gegenwart

Vor 90 Jahren begann in Berlin die Solidaris Erfolgsgeschichte. Vom damaligen Unternehmenssitz aus erfolgte rasch der Aufbau der bundesweiten Präsenz in Freiburg, Köln und München. Nach weiteren Standortgründungen in Erfurt, Hamburg, Mainz, Münster und Würzburg eröffnen wir im Jubiläumsjahr 2022 unseren 10. Standort in Stuttgart. Gleichzeitig wurden über die Jahre spezialisierte Unternehmen für die einzelnen Prüfungs- und Beratungsleistungen etabliert, angefangen mit der Solidaris Revisions-GmbH für die Wirtschaftsprüfung über die Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH bis hin zu der 2010 gegründeten Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. So konnte und kann die Unternehmensgruppe seit jeher passgenaue und umfassende branchenspezifische Lösungen für die jeweiligen Leistungsbereiche der Wirtschaftsprüfung, Rechts-, Steuer-, Unternehmens- und IT-Beratung anbieten.

Durch den Zusammenschluss mit der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG in Münster im Jahr 2018 haben wir unsere Prüfungs- und Beratungsleistungen weiterentwickelt. Mit diesem Schritt verstärkte die Unternehmensgruppe zudem ihre Präsenz insbesondere in Nordrhein-Westfalen. Aber auch bundesweit setzte der Zusammenschluss ein Signal.

Die Zukunft im Blick

Die jüngste große Neuerung für die Solidaris stellte der Wechsel zu einem gesellschaftsrechtlichen Partnermodell dar. Nach dem Ausscheiden des Gesellschaftergeschäftsführers und Sprechers der Geschäftsführung, Herrn Dr. Rüdiger Fuchs, zu Beginn des Jahres 2021 rückte eine dreiköpfige Kern-Geschäftsführung nach. Gleichzeitig erfolgte damit auch die Übergabe der Zügel an die nächste Generation. Doch gilt auch hier: Tradition ist bei der Solidaris Teil des Selbstverständnisses. Alle drei geschäftsführenden Partner sind bereits seit vielen Jahren für die Solidaris tätig und führen die Werte weiter, die das Unternehmen ausmachen. Gleichzeitig stehen sie für Aufbruch und Modernisierung.

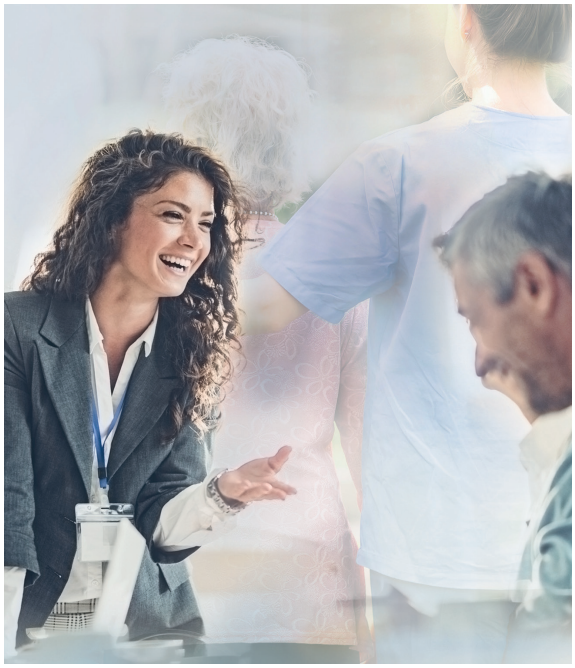

Einige wichtige Impulse zur Modernisierung sind bereits gesetzt. Insbesondere die Digitalisierung unserer Unternehmensstrukturen und Prozesse hat in den letzten Jahren an Fahrt aufgenommen. An verschiedenen Stellen im Unternehmen laufen aktuell Digitalisierungsprojekte. So führen wir beispielsweise unseren Prüfungsprozess – sofern mandantenseitig gewünscht – von der Auftragsannahme bis zur Auslieferung der Prüfungsberichte komplett digital durch.

Aber die Modernisierung des Unternehmens wäre nur halbherzig, wenn wir sie nur nach innen gestalten würden. Dementsprechend haben wir auch unseren Außenauftritt im Blick. Allgegenwärtig ist heute die Kommunikation über die Sozialen Medien. Sie ermöglicht uns einen direkteren

Austausch mit unserer Mandantschaft, potenziellen Kunden sowie interessierten Bewerbern und erlaubt uns, stärkere Einblicke in unser Unternehmen und das, was uns aktuell bewegt, zu geben. Zudem planen wir im Jubiläumsjahr 2022 noch eine Überraschung. Bleiben Sie also gespannt, was noch kommt, und halten Sie im Herbst insbesondere unseren Internetauftritt im Blick.

Der Schlüssel zum Erfolg:
Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Unser Erfolg in der Vergangenheit wie auch heute und in Zukunft ist maßgeblich geprägt durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihre Fachkompetenz und ihr Know-how sind maßgeblich für unsere hochwertigen, branchenbezogenen und spezialisierten Prüfungs- und Beratungsleistungen, mit denen wir Wege für unsere Mandantschaft eröffnen. Im Gegensatz zu den vielen Veränderungen setzen wir daher alles daran, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Nicht zuletzt durch konsequente Fort- und Weiterbildung, die auf die Branche der Gesundheits- und Sozialwirtschaft fokussiert ist, sowie eine umfassende Unterstützung im Rahmen der Vorbereitung auf die Berufsexamen schaffen wir dafür die entsprechenden Rahmenbedingungen.

Diesem Umstand ist es zu verdanken, dass wir die aktuellen Krisen-Jahre gut meistern konnten. Ausgehend von diesem Fundament sehen wir uns auch für die Zukunft bestens aufgestellt. Unserem Anspruch, hochwertige Prüfungs- und Beratungsleistungen zu bieten und dabei nicht nur einen wirtschaftlichen, sondern auch einen ethischen Blickwinkel einzunehmen, sind wir dabei weiterhin verpflichtet. Wir freuen uns darauf, diesen spannenden Weg gemeinsam mit Ihnen beschreiten zu dürfen.

Jens Thomsen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-185 j.thomsen@solidaris.de

Ulrich Schulte
Steuerberater

Köln
02203 . 8997-182 u.schulte@solidaris.de

Dr. Axel Scherff
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Köln
02203 . 8997-401 a.scherff@solidaris.de

Neue Solidaris Niederlassung in Stuttgart

Die Solidaris eröffnet am 1. Juli 2022 einen neuen Standort in der baden-württembergischen Landeshauptstadt Stuttgart. Insgesamt ist unser Unternehmen damit an zehn Standorten bundesweit vertreten: Berlin, Erfurt, Freiburg, Hamburg, Köln, Mainz, München, Münster, Stuttgart und Würzburg. Durch den neuen Standort wollen wir die Wege zu unseren Mandanten aus dem süddeutschen Raum nochmals verkürzen, die bislang von unseren Niederlassungen in Freiburg, München und Würzburg betreut werden. Wir garantieren auch an diesem Standort eine professionelle und effiziente Mandatsabwicklung sowie unser gewohnt hohes Beratungsniveau in allen Disziplinen.

Ein hochmotiviertes und schlagkräftiges Team wird unter der Leitung eines erfahrenen Wirtschaftsprüfers unser komplettes Leistungsspektrum anbieten. Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen, die in Zukunft in Stuttgart arbeiten werden, einen guten Start und viel Erfolg!

Berufsexamen

Folgende Mitarbeiter haben im Frühjahr dieses Jahres ihr Steuerberaterexamen erfolgreich abgelegt:

Herr **StB Fabian Behrens**, Köln

Herr **StB Benjamin Bühler**, Köln

Herr **StB Max Hoffmann**, Köln

Wir gratulieren Herrn Behrens, Herrn Bühler und Herrn Hoffmann sehr herzlich und freuen uns auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Zertifizierter Compliance Officer

Herrn **Dipl.-Kfm. (FH) Ulf Werheit**, Leiter des Geschäftsfelds Compliance und Aufsicht im Geschäftsbereich Unternehmensberatung, Köln, wurde nach bestandener Prüfung am 15. März 2022 von der Steinbeis-Hochschule Berlin die Zertifizierung zum „Zertifizierten Compliance Officer - ZCO" erteilt.

Wir gratulieren Herrn Werheit sehr herzlich und freuen uns auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Neue Kompetenzträger

Herr **Wirtschaftsprüfer Steuerberater Marcus Gail, MBA (US)**, verstärkt seit dem 1. April 2022 als erfahrener Wirtschaftsprüfer und Prüfungsleiter den Bereich Wirtschaftsprüfung am Standort Köln. Wir freuen uns, dass Herr Gail seine umfassende Erfahrung im Bereich Prüfung von nationalen und internationalen Unternehmen sowie in der Führung von Prüfungsteams in unsere Unternehmensgruppe einbringt. Nach einem Studium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Dipl. Betriebswirt FH) und der TU Dresden (Dipl. Kaufmann) sowie einem Postgraduiertenstudium in den USA war Herr Gail mehr als 17 Jahre bei einer der Big-Four-Prüfungsgesellschaften tätig. Herr Gail wurde 2008 zum Steuerberater und 2011 zum Wirtschaftsprüfer bestellt. Im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit war er unter anderem als Prokurist verantwortlich für die Betreuung internationaler börsennotierter Gesellschaften und die globale Koordinierung von Prüfungen.

Seit Februar 2022 verstärkt Herr **Rechtsanwalt Dr. Holger Schwarz, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**, das Team der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft am Standort Köln. Er ist dort vornehmlich in den Bereichen Gesellschafts- und Steuerrecht tätig. Herr Dr. Schwarz verfügt über langjährige anwaltliche Erfahrung in der zivil- und wirtschaftsrechtlichen Beratung sowie im Bereich Prozessführung. Nach seiner Promotion zu einem Thema aus dem Zivilprozessrecht und anfänglicher Station in einer internationalen Großkanzlei war Herr Dr. Schwarz über viele Jahre in eigener Kanzlei tätig. In dieser Zeit beriet er Unternehmen verschiedenster Branchen und Größen mit Fokus auf den Themen Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht sowie Bank- und Finanzrecht. Seine Expertise in den genannten Bereichen unterstrich Herr Dr. Schwarz durch zusätzliche Qualifizierung als Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht. Zuletzt war er als Syndikusrechtsanwalt in der Rechtsabteilung eines Bankhauses beschäftigt und dort mit unterschiedlichsten rechtlichen Fragen aus dem Privat- und Firmenkundengeschäft befasst.

IMPRESSUM

Die Solidaris-Information erscheint quartalsweise für Mandanten und Geschäftspartner der Solidaris-Unternehmensgruppe.

Herausgeber
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH
Von-der-Wettern-Straße 11
51149 Köln

Geschäftsführung
Dipl.-Kfm. Matthias Hennke
Dipl.-Kfm. Sven Hornbostel

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln,
Registergericht Köln, HRB 52005

Redaktionsleitung
Michael Basangeac (v. i. S. d. P.)
Tel. 02203 . 8997-153, Fax 02203 . 8997-197
E-Mail: m.basangeac@solidaris.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 11. April 2022
Auflage: 3.800 Stück

Gestaltung: Groba / Pérez Cantó Kommunikationsdesign, Köln
Druck: Warlich Druck RheinAhr GmbH, Köln

Nachdruck, auch auszugsweise, nur in Absprache mit der Redaktionsleitung und unter Nennung der Quelle. Für die Inhalte kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung übernommen werden. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen.

Solidaris

Nutzen stiften – mit Freude für Menschen

AKTUELLE SEMINARE

Datum	Ort	Titel
31.05.2022 – 01.06.2022	Köln	**Krankenhaus-Rechnungswesen und dualistische Finanzierung**
01.06.2022 07.06.2022	München Köln	**Controlling für Einrichtungen der Eingliederungshilfe**
02.06.2022 24.08.2022 25.10.2022	München Hamburg Köln	**Controlling in der stationären Altenhilfe – Planung, Reporting und Analyse mit Einsatz moderner Controlling-Software**
20.06.2022	München	**Transaktionen und Umstrukturierungen im Ordensbereich**
21.06.2022 26.10.2022	München Köln	**Neues vom Bundesarbeitsgericht**
28.07.2022	München	**Aktuelle Entwicklungen im Sozialdatenschutz**
25.08.2022	Köln	**Grundlagen der Finanzierung von Kindertagesstätten in NRW**
25.08.2022 21.09.2022 09.11.2022 16.11.2022	Hamburg München Berlin Köln	**Vergütungssatzverhandlungen Eingliederungshilfe – Vorbereitung, Strategie und Verhandlungsführung**
01.09.2022	Köln	**Controlling im Krankenhaus**
01.09.2022 29.09.2022	Köln München	**Interne Revision bei gemeinnützigen Trägern**
06.09.2022	Köln	**InEK-Kalkulation und Kostenträgerrechnung im Krankenhaus**
08.09.2022 20.10.2022	Köln Mainz	**Rechnungslegung von WfbM unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsergebnisses**
13.09.2022 28.09.2022 10.11.2022 29.11.2022 06.12.2022	München Würzburg Freiburg Berlin Erfurt	**Steuer-Update für Non-Profit-Organisationen**

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter www.solidaris.de oder bei Frau Martina Braun: m.braun@solidaris.de, 02203 . 8997-221.